

Die Aufenthaltsgemeinde ist verpflichtet, den auf die weitere Versorgung eines kranken Armen abzielenden Requisitionen der Heimatgemeinde, soweit diese nach der Sachlage und im Sinne des Gesetzes sich als ausführbar darstellen, Folge zu leisten und die Heimatgemeinde in die Lage zu versetzen, von dem ihr zustehenden Rechte, die Armenversorgung selbst zu bestimmen, sobald als möglich Gebrauch machen zu können. (Erkenntniss v. 11. October 1879, Z. 1559.)

Der kranke Arme hat für die Dauer der Krankheit unbedingt das Recht auf Unterstützung auch in der Aufenthaltsgemeinde und es kann eben darum die Heimatgemeinde unter Berufung auf das Recht, die Art der Armenversorgung zu bestimmen, die Leistung einer Geldunterstützung nicht ablehnen. (Erkenntniss v. 3. December 1886, Z. 3217.)

Der Heimatgemeinde eines Armen kann der Ersatz der Kosten für dessen in einer anderen Gemeinde genossene Verpflegung nur in dem Falle auferlegt werden, wenn diese Verpflegung von der Aufenthaltsgemeinde veranlasst und bestritten worden ist. (Erkenntniss v. 4. Juli 1890, Z. 2212.)

Der Aufenthaltsgemeinde des Armen gebürt der Ersatz des wirklichen, den daselbst üblichen Verpflegskosten entsprechenden Aufwandes. (Erkenntniss v. 3. November 1883, Z. 2530.)

Die Heimatgemeinde eines in der Pflege einer auswärtigen Gemeinde stehenden Kindes ist in erster Linie berufen, das Kind von dieser Gemeinde zu übernehmen und einzuweilen zu versorgen, vorbehaltlich des Rechtes, den Ersatz des gemachten Aufwandes von den hiezu civilrechtlich Verpflichteten zu verlangen. (Erkenntniss v. 12. Juli 1879, Z. 1388.)

Nur im Falle der Tauglichkeit des Armen nach überstandener Krankheit, sich den Unterhalt mit eigenen Kräften zu verschaffen, hat die Aufenthaltsgemeinde durch rechtzeitige Entlassung desselben das Interesse der Heimatgemeinde zu wahren. In allen anderen Fällen dagegen hat die Aufenthaltsgemeinde die Verpflegung so lange zu bestreiten, bis die von der Heimatgemeinde getroffenen Verfügungen in Vollzug gesetzt werden können. (Erkenntniss v. 24. November 1876, Z. 311.)

Nach den Grundsätzen der formellen Reciprocität kann einer Heimatgemeinde eine weitergehende Verpflichtung zum Ersatze von Verpflegskosten für ihre Angehörigen zu Gunsten einer ungarischen Gemeinde nicht auferlegt werden, als welche ihr im gleichen Falle gegen eine hierländige Gemeinde obliegen würde. (Erkenntniss vom 23. Mai 1884, Z. 1103.)

Wurde gegen den Auftrag zur Zahlung von Verpflegskosten nur von der verurtheilten Partei u. zw. nur im Punkte der Zahlungspflicht recurriert, so kann die Recursinstanz den Verpflegkostenbetrag von Amtswegen nicht erhöhen. (Erkenntniss vom 17. März 1887, Z. 511.)

Wenn auch zahlungsfähige und ersatzpflichtige Verwandte (Kinder) vorhanden sind, so steht es nach §. 28 Heim.-G. in der Wahl der Aufenthalts-Gemeinde, den Ersatz der von ihr auswärtigen Armen gewährten Unterstützung von der Heimatgemeinde in erster Reihe und allein zu begehren, und es kann demnach die Aufenthaltsgemeinde keineswegs verhalten werden, ihre Ersatzansprüche zunächst gegen die nach dem Civilrechte zur Versorgung verpflichteten Personen im Rechtswege geltend zu machen. (Erkenntniss vom 17. März 1881, Z. 299.)

E. Fürsorge für Kranke. Verpflegkostenersatz.

Hinsichtlich der Vergütung jener Auslagen, welche durch Verpflegung und ärztliche Behandlung von armen Kranken erlaufen, bleiben im Allgemeinen die im ersten Capitel erwähnten gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Eine Ausnahme machen nur jene Fälle, in denen die Verpflegung in einer öffentlichen Heilanstalt stattgefunden hat, indem in diesen Fällen zunächst die betreffenden Landesfonde den Ersatz zu leisten haben. (Ministerial-Erlass vom 6. März 1855, Z. 6382 ex 1854, und vom 4. December 1856, Z. 26641, s. I. Bd. Seite 654 u. 656, Gesetz vom 17. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 22, und vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 15, s. I. Bd. Seite 634 u. 635.) In mehreren Ländern sind die Heimatgemeinden verpflichtet, dem Landesfonde einen bestimmten Theil der Kosten zurückzusetzen, nämlich

in **Oberösterreich** ein Fünftheil (Gesetz vom 23. Februar 1867, L.-G.-Bl. Nr. 12, Statthaltereie-Erlass vom 23. Februar 1867, L.-G.-Bl. Nr. 15);

in **Kärnten** 20 Kreuzer pro Verpflegstag (Gesetz vom 17. August 1875, L.-G.-Bl. Nr. 28);

in **Istrien** ein Fünftheil (Gesetz vom 19. December 1869, L.-G.-Bl. Nr. 29);

in **Tirol** ein Viertheil (Gesetz vom 5. October 1883, L.-G.-Bl. Nr. 31);

in **Vorarlberg** die Hälfte (Gesetz vom 4. October 1868, L.-G.-Bl. Nr. 43);

in der **Bukowina** ein Fünftheil. (Gesetz vom 7. December 1869, L.-G.-Bl. Nr. 26.)

Der Landesfond bestreitet den Verpflegkostenaufwand gegen nachträglichen vollen Rückersatz seitens der Gemeinde in Görz-Gradisca (Gesetz vom 3. November 1863, L.-G.-Bl. 1864 Nr. 9) und in Dalmatien. (Gesetz vom 25. Februar 1887, L.-G.-Bl. Nr. 14.) In den übrigen Ländern findet ein Rückersatz der Verpflegskosten an den Landesfond seitens der Gemeinde nicht statt. In Galizien verpflichtete das Gesetz vom 19. November 1868, L.-G.-Bl. Nr. 29, die Gemeinden, die Hälfte der Verpfleggebür dem Lande zu ersetzen, mit dem Gesetze vom 6. Jänner 1875, L.-G.-Bl. Nr. 7 wurde diese Bestimmung aufgehoben und trägt nunmehr der Landesfond die Gesamtkosten.

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes.

Im Sinne der Normalverordnungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1855, Z. 6382, und vom 4. December 1856, Z. 26641 (s. I. Th. Seite 654 und 656), haben die Landesfonde nur für die uneinbringlichen Kosten, d. i. solche Kosten aufzukommen, welche weder von den Verpflegten, noch von den sonstigen Verpflichteten hereingebracht werden können. (Erkenntniss vom 13. Juli 1893, Z. 2230.)

Wie den Landesfonden, so kommt auch öffentlichen Krankenanstalten die Befugniss zu, den Ersatz der Verpflegskosten von allen jenen Factoren zu verlangen, welche aus was immer für einem Titel zur Tragung dieser Kosten verpflichtet sind, und tritt die Anstalt in die Rechte des Verpflegten ein. (Erkenntniss vom 13. Juli 1893, Z. 3230.)

Der Rückersatz von Krankenverpflegs- und Beerdigungskosten können die Angehörigen des Armen nicht begehren, sobald dessen Unterstützungsbedürftigkeit der Gemeinde nicht angezeigt war. (Erkenntniss vom 16. Jänner 1891, Z. 214.)

Die Competenz der politischen Behörden zur Einbringung der Verpfleggebühren öffentlicher Krankenanstalten folgt aus dem Wesen dieser Taxen, als behördlich genehmigter Gebühren, deren Leistung zur Sicherung der öffentlichen Sanitätszwecke zu erfolgen hat, und weiter aus der Anerkennung dieser Competenz in den einzelnen Krankenhausstatuten und im §. 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96. (Erkenntniss vom 23. Juni 1886, Z. 1803.)

Ist der Titel, aus welchem Jemand zur Bestreitung der Krankenverpflegskosten für den Verpflegten verpflichtet ist, privatrechtlicher Natur, so sind die Ersatzansprüche auch seitens der Krankenanstalt im Civilrechtswege geltend zu machen. (Erkenntniss vom 13. Juli 1893, Z. 2230.)

Die Heimatgemeinde kann zur Zahlung der Verpflegskosten für eine in der Gebäranstalt aufgenommene zahlungsunfähige Person, auch wenn diese verheiratet ist, nicht verhalten werden. Die Bestimmung des Hofkanzlei-Decretes vom 7. Jänner 1836, P.-G.-S. für Böhmen Nr. 50, ist durch die §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Februar 1864, Nr. 22 R.-G.-Bl. (s. I. Th. Seite 634) derogirt. (Erkenntniss vom 22. October 1891, Z. 3321.)

Kosten für Irre, welche in öffentlichen Anstalten verpflegt werden, zählen nicht zu den der Heimatgemeinde obliegenden Krankenverpflegskosten.

Die Verpflichtung der Heimatgemeinde kann auch dann, wenn es sich um die Zahlung solcher Kosten an einen fremden Staat kraft der Reciprocität handelt, nur aus besonderen Titeln abgeleitet werden. (Erkenntniss vom 21. Jänner 1891, Z. 279.)

Wenn die Verpflegung nicht in einer öffentlichen Heilanstalt stattfand, kommen lediglich die Bestimmungen des Heimatgesetzes, bezw. auch des betreffenden Armengesetzes bei Beurtheilung der Ersatzansprüche in Betracht.

Da laut des Ministerial-Erlasses vom 6. März 1855, Z. 6382 ex 1854, nur die (im Ministerial-Erlasse vom 4. December 1856, Z. 26641, näher bezeichneten) öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten auf den Ersatz uneinbringlicher Verpflegskosten aus den beteiligten Landesfonden Anspruch haben, so sind die in Gemeinde- und anderen Local-Heilanstalten für fremde sowie für einheimische Individuen erwachsenen und nach den bestehenden Directiven uneinbringlichen Verpflegskosten nach den über Armenversorgung bestehenden Vorschriften von den beteiligten Zuständigkeitsgemeinden u. zw. in der Regel nach den der factischen Auslage entsprechenden bezüglichlichen Aufrechnungen der betreffenden Anstalten und nach stattgefundener dortbezirksärztlicher Adjustirung der diesfälligen Kostenansweise zu vergüten. Dabei wird aber in Fällen der Aufnahme eines fremden Individuums in eine Gemeinde- oder Localanstalt nach Umständen die in den oberwähnten Erlässen auch bezüglich der öffentlichen Spitäler angeordnete Verständigung der beteiligten Zuständigkeitsgemeinde behufs der allfälligen Uebernahme des betreffenden Individuums in die eigene Ob- sorge einzutreten haben. (Entsch. des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1857, Z. 16169.)

Die Kosten für ärztliche Behandlung eines armen Kranken fallen der Heimatgemeinde aus dem Titel der Armenversorgung nur dann zur Last, wenn der Arzt den Kranken über

ämtliche Weisung des Bezirksamtes oder der Aufenthaltsgemeinde behandelt hat. (Entsch. des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. November 1866, Z. 17554, und vom 25. October 1880, Z. 13545.)

Für die in einem Privathause durch den Gemeindefarzt behandelte arme auswärtige Person hat die Verpflegskosten die Heimatgemeinde zu ersetzen. (Entsch. des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1873, Z. 5272.)

Eine vom Arzte dem Gemeindevorsteher im Wirthshause mündlich gemachte Anzeige über die Aufnahme einer mittellosen fremden, lebensgefährlich erkrankten Person in ärztliche Behandlung genügt und hat der Arzt den Anspruch auf Ersatz der Behandlungskosten von der Aufenthaltsgemeinde in vollem Umfange. (Entsch. des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. October 1886, Z. 16064.)

Die Kosten der ärztlichen Hilfe und der Heilmittel für die Armen des Bezirkes hat der Bezirk u. zw. ohne Unterschied, ob der Arme in dauernder oder nur vorübergehender Versorgung der Gemeinde steht, zu bestreiten, den Fall ausgenommen, dass der Arme in einem öffentlichen Krankenhause sich befindet. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 2. November 1888, Z. 3385, Steiermark.)

Ist ein Bezirksarmenarzt bestellt, so ist der Bezirksfond die Kosten der Behandlung eines kranken Armen einem andern Arzte zu ersetzen dann nicht verpflichtet, wenn die Uebergabe des Kranken in die Behandlung des Armenarztes durch keinerlei zwingende Umstände behindert war. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 8. Juli 1887, Z. 1909, Steiermark.)

Die politischen Behörden sind nach §. 39 Heim.-G. nicht competent, über die Klage eines Arztes die Gemeinde zur Bezahlung der ihm gebührenden Kosten für die ärztliche Behandlung eines Gemeindefarmen zu verhalten. (Entsch. des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. October 1880, Z. 13545.)

Zum Ersatze der einem Apotheker gebührenden Medicamentenkosten für an arme auswärtige Personen verabreichte Arzneien kann die Heimatgemeinde im politischen Wege nicht verhalten werden, wenn die fraglichen Kosten seitens der Aufenthaltsgemeinde thatsächlich nicht bestritten worden sind, da von einem Ersatzanspruche im Sinne der §§. 28–30 Heim.-G. nicht die Rede sein kann. Der betreffende Apotheker kann sein Forderungsrecht ebenfalls nicht vor den politischen Behörden geltend machen. (Entsch. des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. September 1882, Z. 13333.)

Bei Ersatzansprüchen der nicht als allgemeine öffentliche Heilanstalten anerkannten Krankenhäuser ist die politische Behörde in keiner Weise verpflichtet, für die Hereinbringung der aufgelaufenen Verpflegskosten irgendwie Sorge zu tragen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. September 1865, Z. 19197, s. I. Bd. Seite 667, und Entsch. vom 15. Jänner 1884, Z. 15913, sowie vom 28. März 1887, Z. 23172.)

Die Verwaltung einer nicht öffentlichen Krankenanstalt ist nicht berechtigt, die Ansprüche auf Ersatz der Kosten für die Verpflegung eines Armen wider die Heimatgemeinde bei der politischen Behörde zu erheben, da dies nur der Gemeinde selbst zusteht. (Entsch. des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. März 1887, Z. 23172 ex 1886.)

a) Verpflegkostenersatz für Inländer im Allgemeinen.

Eine nothwendige Voraussetzung für die Einbringung der Verpflegskosten von den nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zur Ersatzleistung verpflichteten Personen, Fonden etc. ist, dass bei der Aufnahme von Kranken in Anstalten, sowie in Fällen von Erkrankungen Auswärtiger seitens der Aufenthaltsgemeinde alle jene Daten, welche die Lebensverhältnisse und die Zuständigkeit des Verpflegten nachweisen, sowie die Zahlungspflicht begründen, genau erhoben werden. (S. Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 26. September 1865, Z. 19197, und Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. März 1882, Z. 2807, im I. Bd. Seite 667 und 668.)

Pflicht der Krankenhausverwaltungen ist es ferner, nur solche Personen in die Spitalsverpflegung aufzunehmen, welche eines Heilverfahrens wirklich bedürftig und nicht in ihre Heimat transportabel sind, die Aufgenommenen aber nicht länger in der Verpflegung zu belassen, als bis sie so weit hergestellt sind, dass sie die Heilanstalt ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der Gesundheit Anderer verlassen, oder im Falle der Unheilbarkeit, bis ihr Zustand ein derartiger geworden ist, dass selbe in ihre Heimat transportirt werden können, wo sie der Gemeinde zur weiteren Versorgung zu übergeben sind.*) — Die Krankenhausverwaltungen müssen es sich selbst zuschreiben, wenn selbe bei Nichtbeachtung dieser für allgemeine öffentliche Krankenanstalten bestehenden Vorschriften auch der für diese Anstalten

*) S. I. Bd. Seite 679.

gewährten Begünstigungen verlustig und mit ihren Forderungen auf den Rechtsweg verwiesen werden. — Da die Zahl der Vagabunden, welche von einem Spital in das andere wandern, immer grösser wird, haben die Krankenhausverwaltungen in den Reisedocumenten der zahlungsunfähigen Pflöglinge den Tag des Eintrittes in das Krankenhaus, sowie jenen des Austrittes einzutragen, wodurch die Spitalverwaltungen auf derartige Spitalsfrequentanten aufmerksam gemacht werden, um die Spitalsärzte zu einer genauen Untersuchung derselben anhalten zu können. (Erläss der k. k. Statthaltereien in Tirol und Vorarlberg vom 31. Juli 1880, Z. 10918.)

Die Spitalsfrequentanten (Spitalsbrüder), welche die Spitalpflege wiederholt ungerechtfertigt in Anspruch nehmen, werden von Fall zu Fall über Ansuchen des Landesausschusses oder der competenten auswärtigen Behörde den Krankenhausverwaltungen bekannt gegeben. Hinsichtlich der Evidenthaltung dieser Individuen erging der

**Erläss des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1895,
Z. 30533 ex 1894,**

betreffend die Herstellung eines einheitlichen Vorganges bei Controle der Spitalsverwiesenen.

Zum Zwecke der möglichsten Vereinfachung der Controle der Spitalsverwiesenen, welche durch ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Spitalpflege in öffentlichen Krankenanstalten die Fonde der Gemeinden oder des Landes ungebührlich belasten und zur Herstellung eines gleichförmigen diesbezüglichen Vorganges in beiden Reichshälften, wird nach Einvernahme mit dem kgl. ungarischen Ministerium des Innern *) Nachstehendes angeordnet:

1. Die Spitalsverweisung einer Person erfolgt durch die zuständige k. k. Statthaltereien bzw. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse im Falle wahrgenommener missbräulicher Inanspruchnahme der öffentlichen Spitalpflege, eventuell über Anlangen des Landesausschusses oder über Ansuchen der zahlungspflichtigen Heimatgemeinde auf Grund der vorgelegten Spitalsbehandlungsscheine, aus welchen die Dauer der jeweiligen Spitalsaufenthalte und die gewohnheitsgemäss fingirte Krankheit der betreffenden Person zu entnehmen ist, welche die Ausweisung als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Die Namen der Spitalsverwiesenen sind mit allen bezüglichen Daten den Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten des eigenen Verwaltungsgebietes, sowie den übrigen politischen Landesbehörden behufs Mittheilung an die unterstehenden Krankenhausverwaltungen, desgleichen an das kgl. ungarische Ministerium des Innern und die kgl. kroatische Landesregierung mitzuthemen.

2. Jede seit dem 1. October 1895 erfolgte Ausweisung einer Person von der Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erlischt nach Ablauf von drei Jahren vom Datum der betreffenden Ausweisungs-Verordnung an gerechnet und ist nach Ablauf dieser Zeit der Name des betreffenden Spitalsverwiesenen aus dem bei den öffentlichen Krankenanstalten zu führenden diesbezüglichen Protokolle zu löschen, wenn nicht die Ausweisung der betreffenden Person erneuert wurde.

3. Die Namen jener Spitalsverwiesenen, welche bis zum 1. Juli 1886 in den Simulantenprotokollen der öffentlichen Krankenanstalten derzeit noch geführt werden, sind zu löschen und sind bezüglich der übrigen vom 1. Juli 1886 ab geführten Spitalsfrequentanten die entsprechenden Erhebungen zu dem Behufe durchzuführen, um zu ermitteln, welche von den vom 1. Juli 1886 ab noch in Evidenz geführten Spitalsfrequentanten mit der Inanspruchnahme der Spitalpflege keinen Missbrauch getrieben haben oder in Folge Aenderung ihrer Lebens-

*) S. Erl. d. k. k. Minist. d. Innern v. 29. Jänner 1894, Z. 20906 ex 1893, auf Seite 574.

verhältnisse eine weitere Evidenzhaltung überflüssig machen. Die Namen dieser Personen sind gleichfalls zu löschen.

Die übrigen Spitalsfrequentanten, bei denen sich die Nothwendigkeit der weiteren Evidenzhaltung herausstellt, sind in die neue vom 1. October 1895 angefangen anzulegende Liste der Spitalsverwiesenen aufzunehmen.

Spitalsverwiesene, die durch Tod in Abgang gekommen sind, sind gleichfalls im diesbezüglichen Protokolle zu löschen.

4. Bezüglich jener Individuen, welche von der Aufnahme in öffentliche Krankenanstalten ausgeschlossen sind, sind die bestehenden Vorschriften streng zu beobachten, nach welchen dieselben nur im Falle der Unabweisbarkeit, welche in diesem Falle durch ein besonderes spitalsärztliches Zeugniß zu bestätigen ist, in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommen werden dürfen.

In solchen Fällen muss die spitalsärztlich erwiesene Unabweisbarkeit auf den von den Spitalsverwaltungen zum Zwecke der Kosteneinbringung auszufertigenden Documenten jedesmal unter Namhaftmachung der Krankheit ersichtlich gemacht werden.

Hienach wolle die k. k. . . . im Einvernehmen mit dem Landesausschusse behufs Durchführung dieser Massnahmen das Erforderliche veranlassen.

Der Vorgang, welchen öffentliche Krankenanstalten behufs Ersatz der Verplegskosten aus den Landesfondem einzuhalten haben, ist im Abschnitte B des Ministerial-Erlasses vom 4. December 1856, Z. 26641 (s. I. Bd. Seite 658) vorgezeichnet.

Hinsichtlich der Einbringlichmachung des Verplegskosten-Ersatzes für arme Kranke, welche sich nicht in einer öffentlichen Krankenanstalt, sondern in einem Privatpitale oder bei Privatparteien befanden, sind die im Capitel D und E angeführten Grundsätze für die Armenversorgung massgebend.

Ueber Ersatzansprüche gegen nach dem Civilrechte Verpflichtete erging der

Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. December 1872, Z. 16961,

betreffend die Einbringung von Verplegskoten im Rechtswege.

Bei Ersatzansprüchen von Krankenhaus-Verplegskosten gegen hiezu nach dem Civilrechte verpflichtete Personen wurde bisher an dem Grundsätze festgehalten, dass solche Ansprüche lediglich im Rechtswege geltend gemacht werden können.

Um einer irrigen Anwendung dieses Grundsatzes zu begegnen, findet das Ministerium des Innern der zu eröffnen, dass es fehlerhaft wäre, wenn in einem solchen Falle die politische Behörde schon im Vorhinein jede Ingerenz ablehnen würde, zumal eine derartige Angelegenheit erst dann auf den Rechtsweg zu verweisen ist, wenn die nach dem Civilrechte zur Zahlung Berufenen ungeachtet der an sie von Seite der politischen Behörde ergangenen Aufforderung die Zahlung verweigern.

b) Verplegskosten für Diensthoten. *)

Die Rechte und Pflichten zwischen den Dienstherrn und dem Dienstgesinde sind in den besonderen, darüber bestehenden Vorschriften enthalten. (§. 1172, a. b. G.-B.) Diese besonderen Vorschriften (die Diensthotenordnungen) verpflichten den Dienstgeber, für sein Dienstpersonale im Falle der Erkrankung während einer bestimmten Zeit die Verplegskosten zu bestreiten. Die bestehenden Diensthotenordnungen wurden erlassen in:

*) Die Vorschriften bezüglich der Diensthoten von Angehörigen des k. k. Heeres siehe im folgenden Capitel.

- Niederösterreich, Land: Gesetz vom 22. Jänner 1877, L.-G.-Bl. Nr. 6,
 Stadt Wien: Kaiserliches Patent vom 1. Mai 1810, P.-G.-S. 34. Bd.;
 Oberösterreich, Land: Gesetz vom 1. März 1874, L.-G.-Bl. Nr. 3,
 Stadt Linz: Statthaltereiverordnung vom 25. April 1856, L.-G.-Bl.
 II Nr. 14;
 Salzburg, Land: Gesetz vom 14. September 1876, L.-G.-Bl. Nr. 31,
 Stadt Salzburg: Gesetz vom 14. September 1876, L.-G.-Bl. Nr. 30;
 Steiermark, Land: Gesetz vom 17. Februar 1885, L.-G.-Bl. Nr. 8,
 Stadt Graz: Statthaltereierlass vom 30. April 1857, L.-G.-Bl. II Nr. 10;
 Kärnten, Land: Gesetz vom 19. März 1874, L.-G.-Bl. Nr. 14,
 Stadt Klagenfurt: Statthaltereiverordnung vom 18. April 1856, L.-G.-Bl. Nr. 8;
 Krain, Land: Statthaltereiverordnung vom 18. März 1858, L.-G.-Bl. II Nr. 6,
 Stadt Laibach: Statthaltereiverordnung vom 25. November 1859, L.-G.-Bl. II Nr. 21;
 Küstenland mit Anschluss von Triest: Statthaltereiverordnung vom
 10. Juli 1857, L.-G.-Bl. II Nr. 7;
 Tirol: Gesetz vom 22. Jänner 1879, L.-G.-Bl. Nr. 13;
 Vorarlberg: Statthaltereikundmachung vom 14. März 1857, L.-G.-Bl.
 II Nr. 6;
 Böhmen, Land: Gesetz vom 7. April 1866, L.-G.-Bl. Nr. 11;
 Stadt Prag: Statthaltereikundmachung vom 21. August 1857,
 L.-G.-Bl. Nr. 42;
 Mähren: Gesetz vom 2. Mai 1886, L.-G.-Bl. Nr. 53;
 Schlesien: Gesetz vom 25. März 1867, L.-G.-Bl. Nr. 12, Gesetz vom 16. Fe-
 bruar 1874, L.-G.-Bl. Nr. 14, und vom 19. November 1882, L.-G.-Bl. Nr. 36;
 Galizien, Lemberger Verwaltungs-Gebiet: Statthaltereiverordnung
 vom 1. Juli 1857, L.-G.-Bl. Nr. 12,
 Krakauer Verwaltungs-Gebiet: Statthaltereiverordnung vom 11. März
 1855, L.-G.-Bl. Nr. 14,
 Stadt Krakau: Statthaltereiverordnung vom 4. Juli 1857, L.-G.-Bl. Nr. 8
 Bukovina, Land: Erlass des Landes-Präsidiiums vom 25. November 1857,
 L.-G.-Bl. II Nr. 48,
 Stadt Czernowitz: Erlass des Landes-Präsidiiums vom 7. Jänner 1858
 L.-G.-Bl. II Nr. 1;
 Dalmatien: Statthaltereiverordnung vom 28. August 1854, L.-G.-Bl.
 II, Nr. 33.

Die Entscheidung über die Verpflichtung der Dienstgeber zum Ersatz der Krankenverpflegskosten für ihre erkrankten Dienstboten gehört zur Kompetenz der politischen Behörden und nicht zu jener der autonomen Organe. (Entsch. des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1869, Z. 6999.)

Ueber die Befreiung von der Zahlung der Krankenverpflegskosten für Dienstboten wegen Zahlungsunfähigkeit des Dienstgebers entscheidet die Staatsbehörde. (Entsch. des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1872, Z. 4153.)

Für die Verpflegung eines erkrankten auswärtigen Dienstboten in einer Gemeindekrankenanstalt ist der Gemeinde der Ersatz dieser Auslagen gemäss §. 28 Heim.-Ges. vorbehalten, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde des Verpflegten oder von den nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann. (Entsch. des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. März 1880, Z. 685.)

Schon im Sinne älterer Normen sind Dienstgeber . . . zur Vergütung von Krankenhauserpflegskosten für ihre an Syphilis behandelten mittellosen Dienstboten . . . insoweit die Kosten nur jenes Uebel betreffen, nicht gehalten. Gemäss dem Ministerial-Erlass vom 6. März 1855, Z. 6382 ex 1854 hat die Ersatzleistung für diese früher von der Kreisconcurrentz bestrittenen Kosten, insoferne dieselben von den Behandelten oder deren alimentationspflichtigen Angehörigen nicht eingebracht werden können, vom Jahre 1856 angefangen, aus dem Landesfonde zu geschehen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. April 1860, Z. 12200, L.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 32.)

Die Kosten für die Pflege und Heilung von in öffentlichen Spitälern untergebrachten an Lustseuche erkrankten Dienstboten sind von den Dienstgebern in Böhmen in gleicher Weise, wie die Kosten in anderen Erkrankungsfällen zu tragen, weil die Dienstbotenordnung (Ges. v. 7. April 1866) die Sorge für die Pflege und Heilung erkrankter Dienstboten und die Tragung der Kosten schlechthin dem Dienstherrn auferlegt, ohne den im Minist.-Erl. v. 19. April 1860 vorgesehene Fall einer Erkrankung an Lustseuche auszunehmen. (Erkenntniss des k. k. Reichsgerichtes vom 13. Jänner 1891, Z. 3.)

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes.

Die für die Verpflichtung des Dienstgebers zur Zahlung von Verpflegskosten für seine Dienstboten erforderliche „Erkrankung im Dienste“ liegt vor, sobald der Dienstbote unmittelbar aus der Dienstleistung in die Spitalspflege übertritt. — Im Sinne der Dienstbotenordnung (für Prag) ist der Dienstbote in dem Augenblicke als erkrankt anzusehen, in welchem er genöthigt ist, Pflege und Heilung in Anspruch zu nehmen. Diese Auffassung drängt sich schon im Hinblick auf chronische Krankheiten, welche oft durch längere Zeit weder den Dienstboten an der regelmässigen Verrichtung seiner Obliegenheiten behindern, noch ärztliche Behandlung erforderlich machen, unabweisbar auf. (Erkenntniss vom 24. November 1894, Z. 4451.)

Ist zur Zeit des Eintrittes eines Dienstboten in eine öffentliche Krankenanstalt das Dienstverhältniss noch als bestehend anzusehen, so hat der Dienstherr die Verpflegskosten zu bestreiten. (Erkenntniss vom 23. Juni 1886, Z. 1803.)

Die dem Dienstgeber nach §. 20 der nied.-österr. Dienstbotenordnung obliegende Verpflichtung für die Kosten der ärztlichen Behandlung seines Dienstboten aufzukommen, wird weder dadurch, dass der Krankheitszustand schon vor dem Dienstantritte vorhanden war, noch dadurch beirrt, dass der Dienstbote vor dem Eintritte in das Spital entlassen wurde. (Erkenntniss vom 8. April 1893, Z. 1265.)

Die vorzeitige, wenn auch einverständliche Entlassung des Dienstboten entbindet den Dienstherrn nicht von der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur Bestreitung der Verpflegskosten in einem öffentlichen Krankenhause. (Erkenntniss v. 3. Jänner 1891, Z. 41.)

Den Aufwand für die Pflege und Heilung eines erkrankten Dienstboten in einer öffentlichen Krankenanstalt hat der Dienstherr auch dann zu bestreiten, wenn derselbe den Dienstboten beauftragt hatte, eine andere als die stattgefundene Verpflegung eintreten zu lassen. — Hat der Dienstherr mit einer Heilanstalt wegen Versorgung seiner Dienstboten besondere Verabredungen getroffen, so ist es seine Sache, die Aufnahme in diese Anstalt zu bewirken. — Ansprüche des Dienstherrn auf Ersatz des ihm aus der Nichtbefolgung seiner für den Krankheitsfall getroffenen Verfügungen erwachsenen Schadens gehören nicht vor die politische Behörde. (Erkenntniss vom 19. Juni 1885, Z. 1679.)

c) Verpflegskosten für die Militärmannschaft etc. in und ausserhalb Civilspitalern.

Circular-Verordnung des Armeec-Obercommando, der Ministerien des Innern und der Polizei und der obersten Rechnungs-Controlsbehörde vom 31. December 1859,

(R.-G.-Bl. 1860 Nr. 12),

mit einer Vorschrift über das Benehmen und über die Vergütungsansprüche bei eintretender Behandlung erkrankter Individuen des Mannschaffsstandes der Landarmee, mit Inbegriff der Gendarmerie und der Militär-Polizeiwache, durch Civilärzte, sowohl in Civilspitalern, als bei Hause, ferner bei anderweitigen Leistungen der Civilärzte in Angelegenheiten des Militärs.*)

Die nachstehende, vom Armeec-Obercommando mit dem Ministerium des Innern, der Polizei und der obersten Rechnungs-Controlsbehörde vereinbarte Vorschrift über das Benehmen und die Vergütungsansprüche bei Behandlung erkrankter Mannschaft der Landarmee durch Civilärzte, sowohl in Civilspitalern, als bei Hause, ferner bei sonstigen Leistungen dieser Civilärzte in Angelegenheiten des Militärs, wird hiemit zur genauen Darnachachtung verlaublicht.

*) Mit der Verordnung vom 2. Juni 1861, R.-G.-Bl. Nr. 61, wurde der Wortlaut des §. 14 dieser Verordnung abgeändert und den §§. 5 und 12 ein Zusatz beigefügt. Im nachstehenden Texte sind diese Änderungen berücksichtigt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die gesammte Mannschaft der Armee, vom Feldwebel und den äquiparirenden Chargen abwärts, mit Inbegriff der Gendarmerie und Militär-Polizeiwache, ist im Falle ihrer Erkrankung, sei es in der activen Dienstleistung oder auf Urlaub, im Reserve- oder im Invalidenstande, in der Regel in das nächste Militärspital zur Heilung abzugeben.

Auch die Weiber und Kinder der nach der ersten Art verheirateten Mannschaft haben im Falle der Erkrankung Anspruch auf die Aufnahme im nächsten Militärspitale.

§. 2. Eine Ausnahme von dieser Regel findet dann statt, wenn das nächste Militärspital entweder sehr weit vom Erkrankungsorte entfernt ist, oder wenn der gefährliche Zustand des Erkrankten, selbst bei nicht bedeutender Entfernung des nächsten Militärspitales, seine Dahinschaffung nicht zulässig macht.

In solchen Fällen sind die Erkrankten entweder dem im Erkrankungsorte befindlichen oder in der Nähe gelegenen Civilspitale zu übergeben, oder — in Ermanglung eines solchen Spitales, — der ärztlichen Behandlung, ausser dem Spital, im Erkrankungsorte selbst zu unterziehen.

Ausserdem kann die ärztliche Behandlung ausserhalb des Spitales auch dann Platz greifen, wenn auf diese Weise die Heilung voraussichtlich in einer kurzen Zeit und mit geringeren Kosten im Vergleiche zu jenen der Transportirung in das nächste Spital erreicht werden kann.

§. 3. Bei der Aufnahme eines kranken Militärs leistet das Aerar für die ärztliche Dienstleistung, für Wartung und diätetische Verpflegung, sowie für die Medicamente eine Vergütung.

Wenn jedoch ein solcher Kranker, über sein oder seiner Angehörigen Ansuchen, ausserhalb eines Militärspitales behandelt wird, so leistet das Aerar keine Vergütung.

Wenn erkrankte Urlauber oder Reservisten bei Hause, beziehungsweise in ihrem Aufenthaltsorte verbleiben, so trägt das Aerar die Curkosten nur dann, wenn diese Kranken ganz mittellos sind, und sie, ihres gefährlichen Zustandes wegen, in ein ausser dem Aufenthaltsorte befindliches Spital nicht überbracht werden können; die Wartungs- und Verpflegskosten fallen aber den Angehörigen oder den Dienstgebern zur Last.

Endlich wird für die Behandlung der Patental- oder Vorbehaltsinvaliden, dann deren, zur bedingnissweisen Aufnahme in ein Militärspital berechtigten Weiber und Kinder, sie mögen bei ihrer Erkrankung zu Hause oder in einem Civilspitale behandelt werden, vom Aerar keine Vergütung geleistet.

Auch wenn derlei Individuen in ein Militärspital gebracht werden, vergütet das Aerar die allfällig vorgekommenen Transportkosten nicht.

§. 4. Die Einleitung zur Heilpflege obliegt der Gemeindevorsteherung, welcher die Kranken von ihren unmittelbaren Vorgesetzten (Transene durch die Transportcommandanten) mittelst einer nach dem Formulare A*) verfassten Revisionsliste mit dem Bemerkten zu übergeben kommen, dass dieselben nach erfolgter Herstellung an den nächsten Truppenkörper, rücksichtlich die nächste Gendarmerie- oder Polizeiwachabtheilung abzuschicken sind.

Die Gemeindevorsteherungen haben dem Uebergeber ein Uebernahmsdocument (nach dem Formulare A, jedoch mit den selbstverständlich nöthigen Aenderungen)

*) Das Formulare enthält folgende Rubriken: Compagnie, Flügel etc.; Charge; Name; nimmt mit sich: Mantel, Waffenrock etc., und den Vermerk: vorbenannter Mann wurde mit Löhnung bis verpflegt, als krank an das Civilspital zu übergeben.

auszufolgen und unverzüglich die Veranlassung zu treffen, dass die Erkrankten je nach der Sachlage entweder in das nächste Militär-, beziehungsweise Civilspital abgegeben, oder der Behandlung ausserhalb des Spitales unterzogen werden.

§. 5. Wenn erkrankte Kinder der nach der ersten Art verheirateten Mannschaft in einem Alter sind, in welchem sie noch der mütterlichen Pflege bedürfen, so soll die Mutter nicht von ihnen getrennt werden.

Diese letztere ist mit der halben Kostportion und dem Brote zu verpflegen, wofür das Civilspital die Vergütung nach dem stipulirten Pauschal- oder sonst liquidfähigen Betrag zu erhalten hat.

§. 6. Von jedem Erkrankungsfalle eines Urlaubers oder eines Reservemannes, derselbe mag in ein Spital abgegeben oder ausser demselben behandelt werden, ist längstens binnen 48 Stunden von Seite der Gemeindevorsteherung das Ergänzungsbezirks-Commando (behufs weiterer Meldung an den betreffenden Truppenkörper) zu benachrichtigen.

Jede Ueberschreitung des angegebenen Termines legt der Gemeindevorsteherung die Pflicht der Rechtfertigung auf.

§. 7. Wird ein Erkrankter der Heilpflege ausserhalb eines Spitales unterzogen, so ist vor Allem der etwa im Erkrankungsorte öffentlich angestellte Arzt*) in Anspruch zu nehmen, und derselbe hat seine ärztliche Hilfe unentgeltlich zu leisten.

In Ermanglung eines öffentlich angestellten Arztes ist der nächste nicht angestellte Civilarzt oder Civilwundarzt herbeizurufen.

§. 8. Der behandelnde Arzt hat sofort eine Anzeige nach dem Formulare B**) auszufertigen, welche nach erfolgter Bestätigung von Seite des Ge-

*) In dem durch das Gesetz vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, eingeführten Organismus des öffentlichen Sanitätsdienstes ist es von der im §. 7 der Circular-Verordnung vom 31. December 1859, R.-G.-Bl. 1860 Nr. 12, ausgesprochenen Verpflichtung der ldf. Bezirksärzte zur ärztlichen Behandlung der Militärpersonen, der Gendarmerie, der Mannschaft der Gesteitsbranche sowie von der mit dem Erlasse vom 21. August 1854, Z. 17198, auferlegten Verpflichtung zur ärztlichen Behandlung der Finanzwachmannschaft abgekommen, da einerseits die erwähnte Verpflichtung factisch nicht unter den Obliegenheiten dieser Aerzte im §. 8 des Reichs-Sanitätsgesetzes aufgezählt erscheint, andererseits dieselbe diesen Aerzten bei ihren sonstigen vielen Geschäften und ihrer häufigen Abwesenheit vom Orte ihres Amtes auch nicht auferlegt werden kann, ferner weil überhaupt die Krankenbehandlung nicht im Berufe der ausschliesslich für den Verwaltungsdienst bestellten ldf. Bezirksärzte liegt. (Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1881, Z. 6639, analog auch Entscheidung vom 21. October 1885, Z. 17028.)

**) Formulare B. Aerztliche Anzeige.

Der Gemeine N. N. des N. Infanterie- (Gendarmerie-) Regiments Nr. . . . ist am . . . während desurlaubes (der Commandirung) in dem Orte N. bei seinem Dienstgeber (Angehörigen oder Unterstandsgeber), dem Wirthschaftsbesitzer N. N. an Brechdurchfall (oder) so erkrankt, dass er nicht ohne Gefahr in das nächste 4 Meilen entfernte Militär- (Civil-) Spital transportirt werden konnte, daher derselbe unter Einem über Aufforderung vom am von dem Gefertigten in die ärztliche Behandlung genommen wurde.

Sign. am

Unterschrift des Civilarztes.

(Siegel.)

Unterschrift des Gemeindevorstehers.

Wird bezüglich der Entfernung des nächsten Militär- (Civil-) Spitales mit dem Beifügen bestätigt, dass der Wohnort des oben gefertigten, in Ermanglung eines öffentlich angestellten, beigezogenen, nächsten Civilarztes (Wundarztes) zu N. vom Erkrankungsorte . . . Meilen entfernt ist.

Sign. am

K. k. Bezirksbehörde.

Dass der vorbeschriebene Mann ein Urlauber (Reservemann) des N. Infanterie-Regiments Nr. . . . ist, wird bestätigt.

Siga. am

K. k. Ergänzungsbezirks-Commando des N. Regiments Nr.

meinevorstandes von diesem an die politische Bezirksbehörde zu leiten ist, bei welcher diese Anzeige nach Beisetzung der im Formulare angegebenen Clausel zum Belege der betreffenden Rechnung einstweilen aufzubewahren kommt.

Bei Urlaubern und Reservemännern ist diese Anzeige an das Ergänzungsbezirks-Commando zu leiten, welches nach Beisetzung der für dasselbe auf dem Formulare B vorgezeichneten Bestätigung diese Anzeige sogleich wieder der politischen Bezirksbehörde zurückzustellen hat.

Geschieht die ärztliche Anzeige nicht rechtzeitig, oder wird dieselbe ganz unterlassen, so vergütet das Aerar die Heilkosten nicht, sondern es fallen dieselben Demjenigen zur Last, der an der Verspätung oder Unterlassung der Anzeige Schuld trägt.

§. 9. Tritt bei voraussichtlich längerer Dauer der Krankheit eine solche Besserung ein, dass die Abgabe des Kranken in das nächste Militärspital ohne Gefahr zulässig erscheint, so ist eine solche Abgabe sogleich zu veranlassen.

Für die rechtzeitige Ueberbringung solcher Kranken bleibt der behandelnde Arzt, und je nach der Sachlage auch die Gemeindevorstellung verantwortlich.

§. 10. Die Ueberführung der Kranken hat nur dann mittelst Vorspann zu geschehen, wenn eine gedungene Fuhr höher zu stehen käme.

§. 11. Vorschüsse, welche von einer Gemeinde oder von einem Civilspitale für Krankentransporte geleistet werden, sind nicht in die Heil- und Verpflegskostenberechnung einzubeziehen, sondern von dem Vorschussleister abgesehen bei dem nächsten Militär- (beziehungsweise Gendarmerieflügel- oder Polizeiwach-) Commando behufs der Rückzahlung in Anforderung zu bringen.

§. 12. Bei begründetem Verdachte, dass die Erkrankung oder Verletzung eines Mannes durch sträfliches eigenes oder fremdes Verschulden herbeigeführt wurde, oder bei vorliegenden Inzichten einer Selbstverstümmelung ist, ohne deshalb die Abgabe des Kranken in das nächste Militär- oder Civilspital oder dessen Heilpflege ausserhalb eines Spitales zu verzögern, die gerichtliche Erhebung des Thatbestandes unverzüglich einzuleiten und nach deren Ergebniss der Schuldtragende zum Ersatze der Heil-, Verpflegs- und Transportkosten, sowie auch zum Ersatze der hiebei etwa beschädigten Montur, Armatur und Rüstung zu verhalten.

Die erwachsenen Heil-, Verpflegs- und Transportkosten werden in solchen Fällen vom Militärärar vorschussweise berichtet und es ist Sache der eine solche vorschussweise Berichtigung verfügenden Militärbehörde, den Ersatz für das Aerar von den Schuldtragenden hereinzubringen.

§. 13. Im Falle des Ablebens eines Kranken, er mag in einem Civilspitale oder ausserhalb eines Spitales behandelt worden sein, ist der Todtenschein nebst den Monturs-, Armatur- und Rüstungsstücken, welche er etwa bei sich hatte (jedoch mit Ausnahme eines Hemdes und einer Gatie, die dem Verstorbenen bei dessen Begräbniss am Leibe zu belassen sind), dem nächsten Truppen-, Gendarmerieflügel- oder Militärpolizei-Wachcommando gegen Bestätigung zuzumitteln.

§. 14. Bei verstorbenen Soldaten — auch bei verstorbenen Weibern und Kindern der nach der ersten Art verheirateten Mannschaft — hat die Gemeinde, mit jedesmaliger Beischaffung eines eigenen Sarges, dieselbe Beerdigungsart, wie bei ihren armen Gemeindegliedern einzuhalten, die hieraus erwachsenden Kosten — wenn deren Vergütung angesprochen werden wird — zum Behufe der Flüssigmachung einer solchen Vergütung aus dem Militärärar mittelst einer von ihrer politischen Oberbehörde zu bestätigenden Berechnung nachzuweisen.

Besondere Bestimmungen.

A. Bezüglich der Abgabe erkrankter Mannschaft in die Civilspitäler und ihrer Behandlung daselbst.

§. 15. Die Uebergabe der Erkrankten des activen Mannschaftsstandes hat mittelst einer nach dem Formulare A verfassten Revisionsliste zu geschehen, von welcher ein von der Civilspitalsverwaltung bestätigtes Pare dem Uebergeber des Kranken einzuhändigen ist.

Gehört der Kranke nicht dem activen Stande an (Urlauber und Reservisten), so ist derselbe mittelst eines nach dem Formulare C *) auszufertigenden ärztlichen Certificates dem Civilspitale zu übergeben.

Bei der Uebergabe eines Selbstverstümmelers und überhaupt eines durch eigenes oder fremdes sträfliches Verschulden Erkrankten ist das Ergebniss der im §. 12 vorgeschriebenen Erhebung des Thatbestandes im Originale oder in beglaubigter Abschrift dem Spitale mitzuthemen und von diesem der betreffenden Heilkostenberechnung behufs der Hereinbringung des Kostenersatzes von dem oder den Schuldtragenden zuzulegen.

§. 16. Der Abgang der Reconvalescenten ist mittelst eines vom Uebernehmer derselben auszufertigenden Uebergabsscheines zu bewirken, worin die Dauer der Verpflegung im Spitale anzugeben und die richtige Ausfolgung der Montur, Armatur und Rüstung des Mannes zu bestätigen ist.

Das Formulare A ist, mit den selbstverständlich nöthigen Aenderungen, bei Anfertigung eines solchen Uebergabsscheines zu benützen.

§. 17. Ueber die in einem Civilspitale behandelten Kranken hat dasselbe am Schlusse eines jeden Monats einen Standesausweis nach dem Formulare D, **) und zwar abtheilig für jeden Truppenkörper, als auch für die Gendarmerie und das Polizeiwachcorps, zu verfassen und denselben mit den Zuwachs- und Abgangsdokumentationen zu instruieren.

§. 18. Jene Civilspitäler, bei welchen für die Heilpflege der Kranken ein täglicher Pauschalbetrag festgesetzt ist, dürfen, wenn nicht etwa ein besonderes Uebereinkommen besteht, nur die geringste Verplegstaxe aufrechnen.

Civilspitäler, bei welchen ein täglicher Pauschalbetrag nicht festgesetzt ist, haben den im §. 17 erwähnten Standesausweis mit den betreffenden Conton zu belegen.

*) Formulare C. Certificat.

Der Urlauber (Reservemann) N. N. des N. Infanterie-Regiments Nr. ist am . . . in dem Orte N. bei seinem Unterstandsgeber (Angehörigen, Dienstgeber), dem Kleinhausbesitzer N. N., an (z. B.) einer Gehirnentzündung so erkrankt, dass er nicht ohne Gefahr in das nächste (z. B.) 5 Meilen entfernte Militärspital transportirt werden konnte und daher dem Civilspitale zu N. zur Heilpflege übergeben werden musste.

Sign. . . . am

Unterschrift des Arztes.

Die Identität der Person wird auf Grundlage des eingesehenen Urlaubspasses (Reservekarte) bestätigt.

Sign. . . . am (Siegel)

Unterschrift des Gemeindevorstandes.

**) Das Formular D lautet: Standesausweis des Civilspitales in . . . für den Monat . . . 18 . . über die in diesem Civilspitale krank gelegene Mannschaft. Rubriken: Compagnie oder Flügel; Charge; Vor- und Zuname; zugewachsen am, woher und von wem übernommen; abgegangen am, wie und an wen übergeben; Anzahl der Krankentage.

Die Spitalsverplegskosten für die vorstehend ausgewiesenen Verplegstage betragen zu . . . per Tag . . . fl. . . kr.; hiezu die Beerdigungskosten laut Todtenschein zusammen. . . . Unterschrift des Verwalters und Controlors.

Dass die hier angesuchten Verplegs- und Beerdigungskosten dem für das Spital bestehenden Ausmass entsprechen, wird bestätigt. K. k. Bezirksbehörde.

Anmerkung. Wenn kein Pauschalbetrag für die tägliche Verplegung festgesetzt ist, so kommt die Forderung mit Beziehung auf die beizulegenden Conton nachzuweisen.

Diese sind in der Regel: Der mit den Ordinationszetteln instruirte Conto des Arztes, der mit den Recepten versehene Conto des Apothekers, und der mit der täglichen ärztlichen Diätanweisung documentirte Conto über die diätetische Verpflegung, welch letzterer nach dem Formulare E*) zu verfassen und mit der legalen Bestätigung der Local- oder der etwa bestehenden Contractspreise zu versehen ist.

§. 19. Die vom Militärärar zu berichtenden Rechnungen der Civilspitäler sind längstens 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartales (also längstens am 14. Jänner, 14. April, 14. Juli und 14. October) von der Spitalsverwaltung der politischen Bezirksbehörde zur Weiterbeförderung an das Ergänzungsbezirks-Commando zu übergeben, welches dieselben dem vorgesetzten Landes-Generalcommando vorzulegen hat.

Die Landes-Generalcommanden weisen die Forderungen der Civilspitäler, nach deren Prüfung durch die Landes-Militär-Rechnungsdepartements, zur Zahlung an.

Die Rechnungen jener Civilspitäler, bei welchen ein Pauschalbetrag für die tägliche Krankenverpflegung nicht festgesetzt ist, sind vor ihrer Prüfung durch die Landes-Militär-Rechnungsdepartements der Beurtheilung der bei den Landes-Generalcommanden bestehenden Sanitätsabtheilung, sowohl in ärztlicher Hinsicht als auch bezüglich der Taxen zu unterziehen.

Die Rechnungen, welche die Kranken der Gendarmerie oder der Militär-Polizeiwache betreffen, sind aber von den Civilspitalern immer gleich nach der Reconvalescenz oder nach dem Ableben, überhaupt nach jedem Abgange eines Mannes dem nächsten Gendarmerieflügel- oder Militär-Polizeiwachcommando fallweise einzusenden.

B. Bezüglich der Abgabe und Behandlung erkrankter Mannschaft ausserhalb eines Spitalles, dann bezüglich der Besorgung des ärztlichen Dienstes bei einer Militär-, einer Gendarmerie- oder einer Militär-Polizeiwach-Abtheilung.

§. 20. Ueber jeden Kranken, welcher aus einer der früher erwähnten Ursachen von einem Civilarzte in Behandlung genommen wird, ist von diesem ein Ordinationszettel zu verfassen, in welchem sowohl die Krankenbesuche, die von Tag zu Tag verordneten Arzneien, alle etwa vorgekommenen wundärztlichen Verrichtungen und die verordnete Diät, als auch der Erfolg der Behandlung und endlich die Art des Abganges ersichtlich zu machen sind.

§. 21. Für die Arzneiordinationen haben die jeweil bestehenden Vorschriften für jene Sanitätsindividuen zu gelten, welche armen Kranken entweder auf Rechnung des Aerars oder auf Rechnung eines unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fondes ordiniren oder Arzneien bereiten.**)

§. 22. Die täglichen Leistungen des Civilarztes für solche Kranke sind in einem Conto nach dem Formulare F***) nachzuweisen; besorgt aber ein

*) Formular E: Verpflegsconto über die vom Gefertigten an nachgenannte Individuen nach den beiliegenden Diätanweisungen verabreichten Speisen und Getränke.

Rubriken: Diätanweisung Nr.; Militär, Gendarmerie- oder Militär-Polizei-Wachkörper; Compagnie, Charge; Vor- und Zuname; Zeit der Verpflegung vom . . bis . . ; Geldbetrag. — Datum und Unterschrift des Verpflegers.

***) S. I. Bd., Seite 568.

***) Formulare F: Conto über die von dem gefertigten Arzte der nachbenannten Mannschaft (Urlauber, Reservemann) geleistete ärztliche Hilfe und verabreichten Arzneien. Rubriken: Körper oder Branche; Charge; Vor- und Zuname; Zeit der Behandlung;

Civilarzt in Ermanglung eines Militärarztes den ärztlichen Dienst bei einer Militär-, bei einer Gendarmerie- oder bei einer Militär-Polizeiwach-Abtheilung, so hat derselbe über die Krankenbesuche und sonstigen Dienstverrichtungen nach dem Formulare G *) ein Tagebuch zu führen und mit diesem den vorerwähnten Conto zu instruiren.

§. 23. Die Gebühren für ärztliche Behandlung kranker Mannschaft und für Visitirungen derselben sind aus dem Tarife H **) zu entnehmen.

Für sonstige ärztliche Verrichtungen hat die Berechnung der Gebühren nach dem mit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 17. Februar 1855 (R.-G.-Bl., X. Stück, Nr. 33) zum §. 2 hinausgegebenen Tarife II zu geschehen.

§. 24. Von den Forderungen für Arzneien sind jeweilig die üblichen Procentennachlässe auf den diesfälligen Conten gleich in Abrechnung zu bringen.

Bei einer Arzneiabgabe von grösserem Belange und voraussichtlich längerer Dauer kann mit dem Civilapotheker auch ein Contract abgeschlossen werden.

§. 25. Bei dem Bezuge der Arzneien aus einer öffentlichen Civilapotheke sind von dem ordinirenden Arzte nebst den Ordinationszetteln auch Recepte zu verfassen, welche von dem betreffenden Abtheilungscommandanten, beziehungsweise von dem Gemeindevorstande zu vidiren sind.

Diese Recepte haben den Civilapothekern zum Belege ihrer Aufrechnungen zu dienen.

§. 26. Alle Conten über die Heil- und Verpflegskosten für isolirte Kranke müssen nach der im §. 18 bezeichneten Weise documentirt sein, und es sind alle auf einen und denselben Fall Bezug nehmenden Conten gleichzeitig zur Adjustirung und Liquidirung vorzulegen.

§. 27. Die Conten über die Behandlung isolirter Kranken sind 14 Tage nach erfolgter Reconvalescenz oder nach dem Ableben oder einem sonstigen Abgange derselben, dem Gemeindevorstande — jene über die Dienstleistung bei einer Abtheilung aber 14 Tage nach Beendigung derselben, oder wenn eine solche Dienstleistung längere Zeit dauert, 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartales — dem betreffenden Commando (§. 19) zu übergeben.

§. 28. Wenn der Arzt auf seine Forderung Verzicht leistet, so sind dennoch die Ordinationszettel und mit diesen die Anzeige über seine Verzichtleistung einzusenden.

§. 29. Die Weiterbeförderung der Rechnungen hat in derselben Weise zu geschehen, wie dies im §. 19 vorgezeichnet ist.

Benennung der Krankheit; Anzeige der Gänge im Wohnorte nach dem . . . Meilen entfernten Orte des Kranken; Geldbetrag für ärztliche Verrichtungen, für Arzneien, zusammen. Der Conto wird gefertigt vom Arzte, bestätigt bezüglich der angegebenen Entfernungen von der k. k. Bezirksbehörde, hinsichtlich der Identität des Mannes vom Abtheilungs-Commandanten bezw. Gemeindevorsteher, endlich vom Ergänzungsbezirks-Commando.

Wenn die Arzneien aus einer öffentlichen Apotheke verabfolgt werden, so ist auch der Conto des Apothekers beizulegen.

*) Formulare G: Tagebuch über die von dem gefertigten Arzte in Folge des von dem N. N. Commando erhaltenen Auftrages ddo. . . Z. . . in Ermanglung eines Militärarztes verrichteten ärztlichen Dienste. Rubriken: Zeit der ärztlichen Dienstleistung; Charge; Vor- und Zuname; Anzahl und Benennung der ärztlichen Verrichtungen, der Ordinationen und Untersuchungen; Art des Abganges (reconvalescirt oder in das Militärspital zu . . am . . .). Datum und Unterschrift des Arztes, Bestätigung des Commandanten, dass die ausgewiesene Dienstleistung wegen . . . von einem Militärarzte nicht besorgt werden konnte.

**) Der Gebühren-Tarif wurde mit Circular-Verordnung des k. k. Landes-Vertheidigungs-Ministeriums vom 14. Februar 1891 Nr. 21941, abgeändert. S. diese Verordnung, sowie den Gebürentarif v. J. 1855 im Abschnitte „Gebühren“.

Die bei den Landes-Generalcommanden eingelangten Rechnungen werden, wenn die Forderung 50 fl. nicht übersteigt, von der Sanitätsabtheilung in jeder Beziehung geprüft und sofort der Berichtigung der richtig gestellten Forderung zugeführt.

Wenn aber die Forderung mehr als 50 fl. beträgt, so wird bei der Generalcommando-Sanitätsabtheilung die Prüfung nur in ärztlicher Hinsicht vorgenommen und die Rechnung, versehen mit diesem ärztlichen Prüfungsbefunde, dem Central-Militärrechnungsdepartement zugesendet, dann nach daselbst erfolgter Adjustirung der Rechnung, die liquid befundene Forderung von Seite des Landes-Generalcommando der Berichtigung zugeführt.

C. Bezüglich gerichtsarztlicher Verrichtungen durch Civil-Sanitätspersonen.

§. 30. Die Vergütungsansprüche der zu gerichtsarztlichen Untersuchungen oder ämtlichen Erhebungen, sowohl in Bezug auf Militär-Sanitätsverhältnisse überhaupt, als rücksichtlich einzelner Militärindividuen (einschliesslich der Gendarmerie und der Militärpolizeiwache) beigezogenen Civil-Sanitätspersonen, sind nach den in den §§. 1 und 5 der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 17. Februar 1855 (Nr. 33, X. Stück des R.-G.-Bl.)*) enthaltenen Bestimmungen zu behandeln und nach dem dieser Verordnung beiliegenden Gebürentarife I, über streng gerichtsarztliche Verrichtungen zu entlohnen.

§. 31. Die in Folge solcher Untersuchungen oder Erhebungen etwa zu legenden Reiserechnungen sind binnen 14 Tagen nach vollbrachter Reise einzureichen, und zwar:

- a) wenn die Amtshandlung wegen allgemeiner Militär-Sanitätsverhältnisse, sowie, wenn sie speciell wegen eines zum activen Militärstande oder zum Locostande eines Militär-Invalidenhauses gehörigen Mannes stattgefunden hat, bei dem betreffenden Militär- oder Militär-Invalidenhousecommando;
- b) bezüglich der Urlauber, Reservemänner, Patental- und Vorbehaltsinvaliden aber bei dem Gemeindevorstande, welcher, wenn die Auslagen vom Militärärar zu tragen sind, die Reiserechnungen an die vorgesetzte politische Behörde, behufs der Bestätigung der darin vorkommenden Angaben (mit Rücksicht auf die etwa gleichzeitig für das Civile bewirkten Dienstreisen) und zur Weiterbeförderung an das Ergänzungsbezirkscommando zu leiten hat.

Derlei Reiserechnungen, welche die Gendarmerie oder die Militärpolizeiwache betreffen, sind nach erfolgter vorerwähnter Bestätigung der politischen Behörde, dem nächsten Gendarmerieflügel- oder Militärpolizeiwachcommando zu übermitteln.

Die Modalitäten, unter denen auf Kosten des Militärärars Soldaten-Weiber und -Kinder in Civilspitäler abgegeben werden dürfen, ferner über die Vergütung der für solche Familienangehörige von Soldaten aufgelaufenen Verpflegskosten wurden verlaublich mit

Circular-Verordnung des k. k. Kriegsministeriums vom 1. September 1872, Abth. II, Nr. 2159,

V.-Bl. f. d. k. k. Heer, 1872, 45. Stück.

1. Die Familienangehörigen der nach erster Art verheirateten Soldaten sind zum Behufe der Aufnahme in ein allgemeines öffentliches Krankenhaus mit einem Aufnahmsdocumente zu versehen, welches von den Truppen-

*) S. im Abschnitte „Gebühren“.

körpern und Anstalten, bezw. deren Verwaltungscommissionen, in deren Stand die Gatten resp. Väter der in Rede stehenden Militärangehörigen sich befinden, auszufertigen ist.

Wo die Ausfertigung dieses Aufnahmsdocumentes von Truppencommandanten oder dem Chef der Anstalt bezw. der Verwaltungscommission nicht thunlich ist, werden diese Aufnahmsdocumente von den hiezu berufenen Stations- und Platzcommanden auszufertigt werden.

In diesem Aufnahmsdocumente, in welchem der Vor- und Zuname des erkrankten Weibes oder Kindes, dessen Gatten bezw. Vaters, sowie der Truppenkörper oder die Heeresanstalt, wohin derselbe in den Stand gehört, enthalten sein muss, wird nebst der ausdrücklichen Bestätigung, dass der Kranke das Familienglied eines nach erster Art verheirateten, in der Präsenzdienstleistung stehenden, eventuell auf kurzem Urlaube befindlichen Unterofficiers oder Soldaten ist, auch die Bemerkung enthalten sein, dass die für die ganze Dauer der Behandlung dieses Kranken auflaufenden Verpflegskosten der Krankenanstalt vom Militärärar werden vergütet werden.

2. Die mit solchen Aufnahmsdocumenten versehenen Personen sind, sobald deren Spitalsbedürftigkeit und die Zulässigkeit der Behandlung der vorkommenden Krankheit nach den Statuten des Spitales in der betreffenden Heilanstalt durch den hiezu berufenen Spitalsarzt constatirt und der zur Aufnahme der Kranken erforderliche Belegraum disponibel ist, gerade so aufzunehmen und im Spitale zu behandeln und zu verpflegen, wie alle übrigen Kranken.

3. In Fällen, wo wegen der unabweisbaren Nothwendigkeit der Aufnahme von Soldaten-Weibern und -Kindern in ein Spital, das Aufnahmsdocument vor der Aufnahme nicht beigebracht werden könnte, hat sich die Spitalsverwaltung unter Mittheilung der vom Kranken in Erfahrung gebrachten Daten an das Stations- bezw. Platzcommando zu wenden, welches die angegebenen Daten zu constatiren, bei vorhandener Richtigkeit derselben das zum Rechnungsbelege erforderliche Aufnahmsdocument auszustellen und der Spitalsverwaltung einzusenden, oder aber derselben die gegen die Ausfertigung eines solchen Documentes entgegenstehenden Hindernisse bekannt zu geben hat.

4. Die Angabe des Zuständigkeitsortes eines im Spitale verpflegten Angehörigen eines nach erster Art verheirateten Soldaten ist im Aufnahmsdocumente nur an Orten, wo für Einheimische (beispielsweise in Wien) eine geringere Verpflegstaxe zu vergüten kommt, als für Auswärtige und auch da in dem Falle erforderlich, wenn auf Grund der Zuständigkeit des betreffenden Individuums von Seite der Militärverwaltung die Vergütung der Verpflegskosten nach der geringeren Taxe in Anspruch genommen werden will.

In diesem Falle ist jedoch entweder der Heimatschein dem Aufnahmsdocumente als Beilage anzuschliessen oder aber die Anerkennung der Angehörigkeit des Kranken durch die betreffende Gemeinde, in welcher sich das Spital befindet, auf dem Aufnahmsdocumente selbst von Seite der Militärbehörde zu veranlassen.

5. Die Vergütung der für solche Familienangehörige von Soldaten aufgelaufenen Verpflegskosten ist unter gehöriger Documentirung mittelst vierteljähriger Verpflegskostenausweise nach Ablauf der Quartale, in den Monaten April, Juli, October und Jänner eines jeden Jahres bei der Militärrentanz, in deren Bezirk das betreffende allgemeine öffentliche Krankenhaus sich befindet, zu beanspruchen, welche die Erfolgslassung der liquidirten Beträge auf Rechnung der Sanitätsdotation an die Spitalsverwaltung zu verfügen hat.

6. Die Berechnung der Verpflegskosten erfolgt in der Regel nach der vollen Verpflegstaxe und nur ausnahmsweise nach der Gebür für Einheimische, wenn, wie oben erwähnt, die Eigenschaft der Kranken als Einheimischer nachgewiesen erscheint.

Erllass des k. k. Minist. d. Innern v. 19. August 1876, Z. 11059, betreffend die Aufnahme der Dienerschaft von Militärpersonen in Civilspitäler. (Auszugsweise.)

Seither wurde die auch in die neue Gebürenvorschrift des k. k. Heeres (§. 131, Punkt d, Absatz 2) übergegangene Verfügung getroffen, dass auch die weibliche Dienerschaft der activen Generale, Stabs- und Oberofficiere, dann der übrigen im Gagebezüge stehenden activen Personen des Heeres gleicher Diätenklasse bei eintretender Erkrankung vorwiegend an die zu ihrer Aufnahme ohnedies in erster Linie berufenen Civilspitäler unter analoger Anwendung der mit der vorerwähnten Circular-Verordnung rücksichtlich der Familienangehörigen der Soldaten festgesetzten Abgabs- und Vergütungsmodalitäten zu übergeben, dagegen aber vom Dienstgeber der systemisirte Pauschalbetrag von 30 kr. für jeden Verpflegstag zu Gunsten des Militärärars hereinzubringen ist.

Hiernach sind die weiblichen Dienstboten der obaufgeführten Personen des Heeres zum Behufe der Aufnahme in ein allgemeines öffentliches Krankenhaus mit einem Aufnahmsdocumente zu versehen, welches von den Truppenkörpern und Anstalten, bezw. deren Verwaltungscommissionen, in deren Stand sich die Dienstgeber befinden, oder falls die Ausfertigung dieses Aufnahmsdocumentes auf diese Art nicht thunlich ist, von den hiezu berufenen Stations- und Platzcommandanten auszufertigen ist.

In diesem Aufnahmsdocumente, in welchem der Vor- und Zuname des erkrankten weiblichen Dienstboten, dessen Dienstgebers sowie der Truppenkörper oder die Heeresanstalt, wohin derselbe in den Stand gehört, enthalten sein muss, wird nebst der ausdrücklichen Bestätigung, dass die Kranke der Dienstbote einer der obaufgeführten Personen des Heeres ist, auch die Bemerkung enthalten sein, dass die für die ganze Dauer der Behandlung dieser Kranken auflaufenden Verpflegskosten der Krankenanstalt vom Militärärar werden vergütet werden.

Indem die analoge Anwendung der übrigen in der eingangs erwähnten Circular-Verordnung besprochenen Abgabs- und Vergütungsmodalitäten bezüglich der in den Civilspitälern zur ärztlichen Behandlung gelangenden weiblichen Dienstboten der obaufgeführten Personen des Heeres keiner weiteren Auseinandersetzung bedürfen, wird die k. k. hiemit angewiesen, die geeigneten Verfügungen zu treffen, dass die in Rede stehenden weiblichen Dienstboten im Erkrankungsfall in den Civilspitälern, insoweit dies nach Zulass der Räumlichkeiten thunlich erscheint, unter den oberwähnten Abgabs- und Vergütungsmodalitäten unbehinderte Aufnahme finden.

**Erllass des k. k. Ministeriums des Inneren vom
22. December 1876, Z. 17564,**

**betreffend den für die weibliche Dienerschaft von Militärpersonen in
Civilspitälern zu leistenden Verpflegkostenersatz.**

Das k. k. Reichs-Kriegsministerium hat mit Note vom 12. December l. J., Z. 4827, Abth. 11, anher eröffnet, dass es mit Rücksicht auf die bestehenden, die Verpflichtung der Dienstgeber zum Ersatze der Verpflegskosten für erkrankte Dienstboten auf eine gewisse Zeitdauer einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen, die Bestimmungen des §. 131 d, Abs. 2, erster Satz des ersten Theiles

der Gebührevorschrift vom Jahre 1876, betreffend die Uebergabe der erkrankten weiblichen Dienerschaft der Personen des Heeres an die Civilspitäler, in nachfolgender Weise zu modificiren finde:

„Die weibliche Dienerschaft der vorerwähnten Personen des Heeres aber ist im Erkrankungsfalle in das nächste Civilspital zur Pflege und Behandlung abzugeben und werden die Heil- und Verpflegskosten nach der jeweiligen Spitalscurkostentaxe vom Militärärar gegen Hereinbringung des für die Behandlung und Verpflegung der männlichen Civildienerschaft im Militärspitale festgesetzten Vergütungspauschalbetrages täglicher 30 kr. während jener Zeitdauer getragen, für welche die Dienstgeber nach der bestehenden Dienstbotenordnung die Spitalskosten zu zahlen verpflichtet sind.“

Nachdem ferner jenes Aufnahmsdocument, mit welchem die weiblichen Dienstboten zum Behufe ihrer Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus versehen werden, bis nun zu die Bemerkung zu enthalten hatte, dass die für die ganze Dauer der Behandlung dieser Kranken auflaufenden Verpflegskosten der Krankenanstalt vom Militärärar werden vergütet werden, so wird das Reichs-Kriegsministerium auch in dieser Beziehung die mit der obigen geänderten Gebührbestimmung übereinstimmende Aenderung im Verordnungswege verfügen und anordnen, dass die erwähnte Bemerkung zu dem Aufnahmsdocumente für weibliche Dienstboten künftig dahin zu lauten habe, dass die für die Behandlung dieser auflaufenden Verpflegskosten der Krankenanstalt vom Militärärar auf jene Zeitdauer vergütet werden, für welche der Dienstgeber nach der bestehenden Dienstbotenordnung die Spitalskosten zu zahlen verpflichtet ist.

Hievon beehre ich mich, die mit Beziehung auf den h. o. Erlass vom 19. August 1876, Z. 11059, zur Wissenschaft und weiteren entsprechenden Verfügung in Kenntniss zu setzen.

Hinsichtlich der Aufnahme von Kranken aus der Civilbevölkerung in Militärspitäler, welche gegenwärtig kaum mehr in Betracht kommen dürfte, ergingen die Circular-Verordnungen des Armeo-Obercommando vom 20. Jänner 1858, R.-G.-Bl. Nr. 11, und des Kriegsministeriums vom 28. April 1867, R.-G.-Bl. Nr. 77.

d) Verpflegskosten für Häftlinge, Schüblinge, Arrestanten.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1853, Z. 17865, wurde den Landesbehörden eröffnet, dass an dem Grundsatz festzuhalten ist, nach welchem die Krankenhaus-Cur- und Verpflegskosten für alle Individuen, welche entweder im krankhaften Zustande von der Polizei aufgegriffen werden oder während der polizeilichen Untersuchung erkranken und von einer ldf. Polizeibehörde zur Heilung und Verpflegung in ein Krankenhaus gegen Rückstellung der Person abgegeben werden, aus dem öffentlichen Sicherheitsfonde bestritten werden, falls deren Ersatz aus was immer für Ursachen nicht hereingebracht werden kann. Hiebei wurde bemerkt, dass kein Grund vorhanden ist, in Bezug auf syphilitische, dem Auslande angehörige Polizei-Arrestanten von obiger Norm abzuweichen.

In einem speciellen Falle wurde (Erlass vom 19. April 1859, Z. 8668) entschieden, dass die vorstehende Weisung sich auf alle von einer ldf. Polizeibehörde gegen Rückstellung der Person in ein Krankenhaus abgegebenen Polizei-Arrestanten bezieht.

Derselbe Grundsatz ist in dem an mehrere politische Landesbehörden ergangenen Erlasse des k. k. Polizeiministeriums vom 17. Februar 1865, Z. 8162, zum Ausdrucke gebracht, welcher mit Rücksicht auf die erhebliche Belastung des Sicherheitsfondes verfügte, dass von Seite der k. k. Polizeibehörden bei Abgabe von Häftlingen in Spitäler mit aller Umsicht und nur in Fällen unabweisbarer Nothwendigkeit, welche bei einheimischen Personen ohnehin nur in den seltensten Fällen vorliegen dürfte, vorgegangen werde. Bei auswärtigen zur Abschiebung geeigneten Individuen ist das Schuberkenntniss mit aller Beschleunigung ohne Rücksicht auf die noch fortdauernde, die wirkliche Abschiebung bis zur erfolgten Genesung verzögernde Krankheit zu fällen und das erfolgte

Erkenntniss der betreffenden Krankenhausverwaltung bekannt zu geben, welche vom Tage des Erkenntnisses die Verplegskosten des nunmehrigen Schöblings von der Rechnung der Sicherheits-Behörde auf jene des Landesfonds zu setzen hat. Die Krankenhäuser haben die Rechnungen über die Verplegskosten von Polizeihäftlingen vor Allem den betreffenden Polizeibehörden zur Aeusserung zuzusenden, ob oder welche von den Verplegten, und von welchem Tage an, als Schöblinge erkannt werden.

In einem speciellen Falle (Entscheidung vom 13. März 1881, Z. 2141) bemerkte das Ministerium des Innern, dass es für die Bestreitung von Spitalsverplegskosten keinen Unterschied mache, ob es sich um die im §. 14 oder um die im §. 15 des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, bezeichneten Personen handelt, da in beiden Fällen dasselbe Princip massgebend ist, nämlich das Princip, dass eine Person, ob sie nun abzuschicken ist, oder bereits am Schube sich befindet, sobald dieselbe wegen einer Erkrankung einer Krankenanstalt übergeben werden muss, nur in der Eigenschaft als krank in Betracht kommt, daher in derlei Fällen bezüglich der Bestreitung und Vergütung der für solche Personen in Krankenanstalten erwachsenen Verplegskosten die für Krankenhausverplegskosten überhaupt bestehenden Vorschriften umso mehr anzuwenden sind, als das Schubgesetz diese Krankenhausverplegskosten ganz unberührt gelassen hat und in den §§. 14 und 15 nur Bestimmungen über jene Verplegskosten enthält, welche vom Zeitpunkte der Anhaltung einer Person zum Zwecke der Abschiebungs-Veranlassung bis zur Vollstreckung des Erkenntnisses oder am Schube selbst vorkommen und welche mit dem Schubzwecke selbst im Zusammenhange stehen. Derlei Krankenhausverplegskosten sind daher nach Massgabe der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 6. März 1855, Z. 6382, und vom 4. December 1856, Z. 26641, (s. I. Bd., Seite 654 u. 656), aus dem Landesfonde zu bestreiten.

Mit den Erlässen vom 16. März 1873, Z. 1287 M. J. und vom 4. Februar 1874, Z. 510, eröffnete das Ministerium des Innern den politischen Landesbehörden, dass es den Vorgang für gesetzlich begründet erachte, wonach Verplegskosten für erkrankte Schöblinge bei nur vorübergehenden Erkrankungen, die so zu sagen am Schube vorkommen, unter die im §. 15 des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, angeführten Verplegskosten zu subsumiren sind, dass hingegen die sonstigen für kranke Schöblinge anlaufenden Verplegskosten, namentlich solche, die für die Verplegung in Local- oder in öffentlichen Krankenanstalten erwachsen, nach den Vorschriften über die Bestreitung und Vergütung der Krankenverplegskosten überhaupt zu behandeln sind.

Die Kosten für die Verplegung der zum Zwecke der Abschiebung in dem Justiz-arreste angehaltenen Individuen hat als Kosten der Ortspolizei die Ortsgemeinde zu tragen, (Erkenntniss vom 21. Juni 1888, Z. 2067), und ist diese Verpflichtung von der Frage, welcher Behörde die Fällung des Schuberkenntnisses zusteht, ganz unabhängig.

Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 7. December 1869, Z. 13546,

betreffend den Ersatz von Verplegskosten für Kinder verhafteter Eltern.

Aus Anlass eines besonderen Falles ist der Zweifel rege geworden, ob die Gerichte bei der Eintreibung des Ersatzes der vorschussweise aus dem Justizfonde bestrittenen Verplegskosten für Kinder, welche im Falle der Verhaftung ihrer Eltern bei diesen in der Haft belassen werden, sich, wenn die Eltern mittellos sind, auch noch fernerhin nach den Bestimmungen der Ministerial-erlässe vom 21. August 1857, Nr. 19120 und vom 25. Februar 1860, Z. 487, zu benehmen, sonach bei Abgang zur Zahlung berufener Verwandten und Gemeinden den Ersatz vom Findel- beziehungsweise Landesfonde in Anspruch zu nehmen haben.

Da es sich hier offenbar um einen Gegenstand der Armenversorgung handelt, welcher seither durch das Gesetz vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105,*) geregelt wurde und §. 22 dieses Gesetzes der Landesgesetzgebung anheim gibt, Einrichtungen zu treffen, durch welche den Gemeinden die ihnen obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird, hiernach also auf diesem Gebiete nach der Verschiedenheit der Länder auch verschiedene Bestimmungen zur Geltung kommen werden — so findet das Justizministerium

*) Siehe Seite 538.

im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zur Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsganges zu verordnen, dass die Gerichte sich fortan in allen Fällen, in welchen es sich um die Hereinbringung der Verpflegskosten für Kinder mittelloser Gefangenen handelt und in welchen die Erhebungen über das Vorhandensein zur Zahlung berufener Verwandten erfolglos geblieben sind, — an die der betreffenden Zuständigkeitsgemeinde vorgesetzte politische Behörde zu dem Ende zu wenden haben, damit die Vergütung nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Armenversorgung hereingebracht werde.

Hievon wird das löbliche . . . zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung, sowie zur weiteren Verständigung und Anweisung der unterstehenden Gerichte mit dem Bemerkten in die Kenntniss gesetzt, dass das Ministerium des Innern unter Einem an die politischen Behörden die entsprechenden Weisungen erlässt. *)

e) Verpflegskostenersatz in Ungarn.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. September 1872, Z. 13976, wurden die in Bezug auf Hereinbringung und Aufrechnung der Krankenverpflegskosten in Ungarn bestehenden in den nachstehenden Circular-Verordnungen enthaltenen Vorschriften mitgetheilt.

Circular-Verordnung des kgl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1872, Z. 883 (Auszug).

Der von der Gemeinde-Organisirung handelnde Gesetzartikel XVIII ex 1871 hat in seinem III. Hauptstücke, §. 22, Punkt 9, die Verwaltung des Armenwesens zu den Gemeinde-Agenden gezählt, und im §. 131 angeordnet, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Localverhältnissen gemäss für die Versorgung aller jener Armen Sorge zu tragen, welche ohne öffentliche Unterstützung schlechterdings nicht im Stande sind, sich zu erhalten.

Wenn aber die Verpflegung nur mit einer ausserordentlich drückenden Belastung der Gemeindecinwohner zu bewerkstelligen sein sollte, kann die Gemeinde ausnahmsweise die Hilfe der Jurisdiction, und wenn diese nicht geleistet werden könnte, die des Staates in Anspruch nehmen.

Die verschiedenen Zweige des Armenwesens und der Versorgung solcher Armen, die ohne öffentliche Unterstützung sich schlechterdings nicht erhalten können, bildet die Verpflegung von armen Kranken jeder Art, von Findlingen mittelloser Eltern und der in den Gebäuhäusern untergebrachten, den armen Ständen angehörigen Mütter und Säuglinge.

Die Gemeindevorsteherung wird die Kosten, welche sie auf die Verpflegung solcher in der Gemeinde erkrankten oder in Pflege und Verköstigung genommenen Individuen, Findlingen, Gebärenden, Säuglingen und Hilflosen verwendet hat, und zwar von inländischen Gemeinden direct im Wege der vorgesetzten Behörden einfordern; in dem Falle, wenn der Verpflegte nicht nach Ungarn zuständig ist, wird sie jedesmal die ihr vorgesetzte Behörde wegen des Kostenersatzes anfragen.

Dasselbe Reciprocitätsprincip und Verfahren ist in allen denjenigen Fällen anzuwenden, wenn die in der Gemeinde zuständigen armen Kranken, Findlinge, Gebärenden, Säuglinge und Hilflosen anderswo verpflegt werden, und der Ersatz der aufgelaufenen Kosten von der Zuständigkeitsgemeinde angesprochen wird.

Auch diese Kosten sind in erster Linie aus dem Vermögen des Verpflegten oder der für ihn zur Zahlung verpflichteten Verwandten, wenn aber keines vorhanden ist, aus der Gemeindecassa unter Aufrechthaltung des dem Verpflegten gegenüber bestehenden Regressrechtes zu ersetzen.

Es können sich jedoch Fälle ergeben, wo einzelne Gemeinden die von ihnen eingeforderten Kosten ohne Mehrbelastung zu decken nicht im Stande sind. Dann tritt für die Jurisdiction der gesetzliche Beruf ein, solchen Gemeinden, die sich selber nicht helfen können, eine Unterstützung zu gewähren.

*) Diese Weisungen ergingen mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. December 1869, Z. 16.288.

Wichtige Bestimmungen aus der Circular-Verordnung des kgl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 30. August 1872, Z. 23144.

- I. Die Zahlungspflichtigkeit der Gemeinden und Jurisdictionen erstreckt sich:
1. Auf die Verpflegskosten jedes, in was immer für einem öffentlichen Krankenhause des Inlandes, der österreichischen Provinzen oder des Auslandes, sowie in den Privatkrankenhäusern verpflegten gewöhnlichen mittellosen Kranken.
 2. Auf alle nach Mittellosen vom 1. Jänner 1872 aufgelaufenen und aufzulaufenden Findel- und Gebäuhäuskosten.
- II. Die Gemeinde und Jurisdiction ist auch für Mittellose die Verpflegskosten zu zahlen nicht verpflichtet u. zw. 1. für Syphilitische, 2. für Augenkranke, 3. für die während der Assentirung den Militär- oder sonstigen Krankenhäusern behufs Beobachtung übergebenen militärpflichtigen Individuen und für Geisteskranke.
- III. Die Krankenhäuser haben ihre Rechnungen auch für die Folge vierteljährig vorzulegen, und werden denselben die ausgelegten Verpflegskosten im Interesse der öffentlichen Sanität unter den weiter unten bezeichneten Fällen und Modalitäten aus den öffentlichen Fonds vorgestreckt, bezw. für solche Individuen, deren Zuständigkeit nicht eruiert werden konnte, definitiv vergütet.
- IV. Es wird gestattet, dass die Verpflegskosten der, übrigens in einem besonderen Verzeichnisse ersichtlich zu machenden ausländischen Individuen, in dem vierteljährigen Ausweise aufgerechnet werden dürfen.
- V. Die Krankenhausverwaltung wird nach dem bis nun bestandenen Usus die Verpflegskosten nach in die österreichischen Länder zuständigen Individuen bei den betreffenden Landesausschüssen unmittelbar ansprechen, und sich nur dann deren Vergütung aus den ungarischen öffentlichen Fonds erbitten, wenn es durchaus nicht gelingen sollte, die Zuständigkeit festzustellen (s. Punkt III).
- VIII. Die Transportkosten der Mittellosen sind in allen Fällen von der Zuständigkeitsgemeinde zu tragen.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. März 1873, Z. 2783, wurden die politischen Landesbehörden verständigt, dass die vorstehenden Circular-Verordnungen bloss für die ungarischen Behörden und Krankenanstalten massgebend sind, und dass durch dieselben der bisher von Seite der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie von Seite der in diesen Ländern befindlichen Krankenanstalten beobachtete Vorgang, insbesondere aber die auf der Normalverordnung vom 6. März 1855, Z. 6382, Punkt II, lit. b (s. I. Bd. Seite 655), basirende und auch gegenwärtig sowohl seitens der Behörden der soeben erwähnten Länder als auch seitens der kgl. ungarischen Regierung beobachtete reciproke Vergütung der gegenseitig aufgerechneten Verpflegskosten u. zw. ohne Rücksichtnahme auf die Krankheitsart durchaus nicht berührt werden.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. April 1875, Z. 4996,

betreffend die Regelung des Verpflegskostenersatzes in Ungarn.

Das kgl. ungarische Ministerium des Innern hat mit Note vom 29. März l. J. Z. 15923 den Gesetzartikel III vom Jahre 1875 über die Bedeckung der Kosten der öffentlichen Krankenpflege, welcher am 1. Juli 1875 in's Leben tritt, sowie auch die Normalverordnung, welche es aus diesem Anlasse an die sämtlichen ungarischen Jurisdictionen erlassen hat, in deutscher Uebersetzung mit dem Ersuchen anher mitgetheilt, hievon sowohl die diesseitigen Landesausschüsse, als auch sämtliche Landesbehörden zu verständigen.

Gleichzeitig hat das gedachte kgl. ungarische Ministerium bemerkt, dass durch die Verfügung dieses Gesetzes die bisher sowohl seitens der österreichischen Landesbehörden, als auch seitens Ungarns beobachtete reciproke Vergütung der gegenseitig aufgerechneten Verpflegskosten u. zw. ohne Rücksicht auf die Krankheitsarten durchaus nicht alterirt worden sei.

Dagegen erleide der von Seite der österreichischen Behörden und Anstalten beobachtete Vorgang insoferne eine Aenderung, dass die Verpflegskosten für ungarische Staatsangehörige nach §. 2 und 13 (mit Ausnahme der im §. 4

angeführten Fälle) zu Lasten der Krankenverpflegsfonde derjenigen Jurisdictionen verrechnet werden, zu welchen die Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten gehört, somit seien auch die Kranken-Aufnahmsanzeigen (§. 11) und Verpflegskostenrechnungen (§. 13) seitens der Krankenanstalten an die betreffenden Jurisdictionen unmittelbar einzusenden.

Indem das k. k. Ministerium des Innern dem obigen Ersuchen entspricht, übergibt es der k. k. . . . zugleich Abschriften des obigen Gesetzartikels und der bezüglichen Normalverordnung zur Darnachachtung und weiteren Verständigung des Landesausschusses (der Landesausschüsse) sowie der Directionen der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und bezieht sich hiebei auf den h. o. Erlass vom 5. September 1872, Z. 13976.

Circular-Verordnung des kgl. ungarischen Ministers des Innern vom
29. März 1875, Z. 15952.

Aus Anlass des mit 1. Juli l. J. in Kraft tretenden von meinem Vorgänger im Amte unter Z. 9275/875 in beglaubigter Abschrift dem Municipium zugesendeten III. Gesetzartikels vom Jahre 1875 über die Bedeckung der Kosten der öffentlichen Krankenpflege finde ich es für nothwendig, die Aufmerksamkeit des Municipiums auf Nachstehendes zu lenken.

1. Durch die im §. 1 Punkt d. enthaltene Bestimmung erleiden die bei den Fabriken, grösseren Unternehmungen, den Eisenbahnen und Eisenbahnbauten bereits bestehenden zweckmässigen Verfügungen, wonach durch den Abzug eines gewissen Percentes der Arbeitslöhne ein Krankenfond gegründet, und hievon theils die Errichtungs- und Erhaltungskosten der zur Aufnahme der erkrankten Arbeiter dienenden Spitäler, theils aber die auflaufenden Verpflegskosten bestritten werden, keine Aenderung.

2. Nachdem die im Sinne der §§. 2, 13 und 16 des Gesetzes auflaufenden Pflegekosten vom 1. Juli l. J. an aus dem Krankenpflegefonde des Municipiums zu vergüten sein werden, so ist betreffs der Gründung eines derartigen im §. 3 des Gesetzes erwähnten Fondes allsogleich die nöthige Verfügung zu treffen, damit das Municipium in der Lage sei, die Vergütung der von den Krankenhäusern für das III. Quartal des laufenden Jahres in ihren diesbezüglichen Rechnungen anzusprechenden Pflegekosten ohne Aufschub zu veranlassen.

Dieser Krankenpflegefond ist durch die Domestical-Casse des Municipiums unter Benützung der entsprechenden Journale zu verwalten, die Controle und die Evidenzhaltung aber von Seite der Buchhaltung des Municipiums auf Grund der erforderlichen Contobücher zu leiten, und ist besonders darauf zu sehen, dass über alle von dem Municipium vorschussweise bestrittenen Pflegekosten, welche im Sinne der letzten Alinea des §. 13 des Gesetzes dem Krankenpflegefonde rückvergütet werden, genaue Vormerke geführt werden.

Zur Aufgabe des Municipiums wird es ferner gehören, die Zeitpunkte, wann die Cassa-Journale des Fondes zu schliessen, ferner die Modalitäten, wie die Buchung und die Eintragung der verschiedenen Einnahmen und Ausgaben in den Contobüchern zu geschehen habe, festzusetzen, überhaupt für die genaue und pünktliche Verwaltung des Fondes sowie eine genügende Controle Vorsorge zu treffen.

Um die mir gesetzlich zustehende Oberaufsicht ausüben zu können, muss ich wünschen, dass die Schlussrechnungen des Fondes mit Ende eines Jahres und längstens bis Anfang des Monats April des nächstfolgenden Jahres mir vorgelegt werden.

3. Die Pflegekosten werden in den im §. 4 des Gesetzes bezeichneten Fällen, sowie nach ausländischen Unterthanen (§. 5) auf Grund der von den Krankenhäusern auch für die Zukunft den betreffenden Normativen gemäss vierteljährig vorzulegenden Rechnungsnachweise von Seite des Ministeriums des Innern den Krankenhäusern flüssig gemacht werden, bei welcher Gelegenheit bemerkt wird, dass das in Rede stehende Gesetz sich auf die innere Manipulation der Krankenhäuser nicht erstreckt, daher die diesbezüglich bestehenden Verordnungen bis zur ferneren Verfügung aufrecht erhalten bleiben.

4. Mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 4, sowie der letzten Alinea des §. 13 des Gesetzes mache ich das Municipium aufmerksam, dass die Pflegekosten von Seite des Ministeriums des Innern nur nach solchen Individuen vergütet werden, bezüglich welcher auf Grund der vorausgegangenen Verhandlungen von Seite des Ministeriums des Innern ausgesprochen wurde, dass deren Zuständigkeit durchaus nicht ermittelt werden konnte.

5. Nachdem das Gesetz in den §§. 7, 8 und 9 ausdrücklich verfügt, welche Pflegekosten von den Gemeinden zu bestreiten sein werden, daher diesbezüglich weder die Hilfe des Staates noch diejenige des Municipiums in Anspruch genommen werden kann, so stellt

sich die Nothwendigkeit heraus, nachdrücklichst dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinden für die Bestreitung der ihnen erwachsenen Auslagen theils durch Gründung von Fonds theils aber in ihren jährlichen Voranschlägen Fürsorge treffen.

6. Nachdem die Bestimmungen der §§. 15 und 16 des Gesetzes den zwischen den vaterländischen Behörden und denjenigen der anderen Reichshälfte Seiner Majestät bis nun bestandenem unmittelbarem Verkehr aufrecht halten, so unterliegt dies, insofern die Behörden der anderen Reichshälfte Seiner Majestät laut der diesfälligen Zuschrift des dortigen Minister-Präsidenten vom 2. April 1868, Z. 154, die von den ungarischen Municipien in der Amtssprache des Staates an sie gerichteten Ersuchschreiben anzunehmen verpflichtet sind, keinen principiellen Schwierigkeiten.

Sollten aber bezüglich des unmittelbaren Verkehrs aus welchem Anlasse immer Schwierigkeiten entstehen, so ist die Vermittlung des Ministers um die Person Seiner Majestät in Anspruch zu nehmen.

Die Vermittlung dieses Ministeriums ist in allen jenen Fällen, wo der Verkehr mit ausländischen Behörden stattfindet, in Anspruch zu nehmen.

7. In letzterer Zeit sind oft Zweifel bezüglich des Umstandes aufgetaucht, ob die von Seite der vaterländischen Behörden zur Weiterbeförderung der Post übergebenen Pflegekosten-Geldsendungen portofrei seien, und ob derartige Geldsendungen unfrankirt der Post übergeben werden können.

Diesbezüglich ist sich Folgendes vor Augen zu halten:

Laut der h. o. Circular-Verordnung vom 14. Februar 1874, Z. 5945, haben die Directionen und Verwaltungen der vaterländischen Landes-Irrenhäuser sowie der öffentlichen und Privat-Krankenhäuser für die, sei es von Privaten, sei es von portofreien Behörden und Aemtern an sie gelangenden Geldsendungen entfallenden Post-Portis bei Gelegenheit der Einhändigung der Sendung aus der Cassa der Anstalt zu entrichten, und haben die Postämter derartige Geldsendungen unfrankirt anzunehmen, wobei bemerkt wird, dass die auf die unfrankirte Annahme der an die öffentlichen Krankenhäuser gerichteten Geldsendungen bezügliche Verordnung der Postbehörde an die kroatischen königlichen Postämter auch hinausgegeben wurde.

Hingegen versteht es sich von selbst, dass, nachdem die Pflegekosten-Geldsendungen der im amtlichen Verkehr unter sich sonst portofreien vaterländischen Behörden im Sinne der bestehenden Postnormalien unfrankirt nicht angenommen werden dürfen, derartige Geldsendungen keine Portofreiheit geniessen.

Nach dem in den im Reichsrathe vertretenen Ländern bestehenden Postgesetze genießt die an die der unmittelbaren Leitung des Staates oder einer Gemeinde unterstehende, welche immer Namen habende Wohlthätigkeitsanstalt gerichtete Pflegekosten-Geldsendung keine Portofreiheit und wenn eine derartige Sendung von Seite einer sonst portofreien Behörde zu Gunsten einer solchen Anstalt auf die Post gegeben wird, welche auf der Briefpost Portofreiheit genießt, ist das normalmäßige Postporto für den Geldbrief gleich bei der Aufgabe zu entrichten.

Nachdem dem Voranstehenden gemäß für die von den erwähnten Ländern an die vaterländischen Behörden und Anstalten gerichteten Geldsendungen das Postporto gleich bei Aufgabe der Geldsendung zu entrichten kommt, so erfordert es die Reciprocität, dass die von Seite des Municipiums an die Behörden, Krankenhäuser und Irrenanstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder gerichteten Pflegekosten-Geldsendungen um so mehr frankirt auf die Post gegeben werden, da es bereits zu wiederholten Malen vorgekommen ist, dass die Directionen der dortigen Anstalten unfrankirte Geldsendungen zurückgewiesen haben.

Schliesslich fordere ich das Municipium auf, den Text des bereits in beglaubigter Abschrift dem Municipium übersendeten Gesetzes sowie den Inhalt gegenwärtiger Verfügung den Directionen der im Bereiche des Municipiums befindlichen Privat- und Syphilis-Spitäler je eher mitzuthellen und gleichzeitig Fürsorge zu treffen, dass die nöthigen Verfügungen behufs pünktlichen Vollzuges des Gesetzes rechtzeitig getroffen werden.

III. Gesetzartikel vom Jahre 1875

über die Bedeckung der Kosten der öffentlichen Krankenpflege.

(Sanctionirt am 8. Februar 1875, kundgemacht im Abgeordnetenhaus am 11. Februar 1875, im Oberhaus am 12. Februar 1875.)

I. Abschnitt. Tragung der Kosten.

§. 1. Die Kosten der öffentlichen ärztlichen Behandlung und Krankenpflege, sowie die Gebäuhäuskosten haben, sofern die Gepflegten selbst dieselben wegen Vermögenslosigkeit zu ersetzen nicht im Stande sind, die nachstehenden Personen zu tragen:

aus dem Grunde nicht zugeführt worden ist, weil die Verletzung in einer blossen Hautabschürfung bestand.

Aus diesem Anlasse wird mit Bezug auf den Schlusssatz der h. k. Kundmachung vom 27. Juli 1894, Z. 48821, aufmerksam gemacht, dass nur jene Bisswunden, welche nicht bluten, als nicht inficirt angesehen werden können, wogegen selbst die leichtesten Verletzungen, wenn auch nur ein Tröpfchen Blutes sich entleerte, als möglicherweise inficirt behandelt werden müssen und die Vornahme der Schutzimpfung erheischen.

Ganz besonders gilt das Gesagte von den als besonders gefährlich anzusehenden Bissverletzungen des Gesichtes oder anderer Theile des Kopfes.

Hievon sind sämtliche Aerzte des dortigen Amtsberreiches und alle Gemeinden unter Verlautbarung im Amtsblatte zur Darnachachtung zu verständigen.

**Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom
23. September 1895, Z. 28202,**

betreffend die Einsendung von Untersuchungsobjecten an das Militär-Thierarzneiinstitut behufs Sicherstellung der Diagnose bei wuthverdächtigen Thieren.

Das k. und k. Militär-Thierarzneiinstitut in Wien hat sich bereit erklärt, in eventuellen Fällen zur Sicherstellung der Diagnose der Lyssa bei wuthverdächtigen Thieren Impfungen an Versuchsthiere mit der Gehirn- und Rückenmarksubstanz der getödteten Thiere vorzunehmen.

Mit Rücksicht hierauf sind die unterstehenden Behörden aufmerksam zu machen, dass in vorkommenden Fällen von Verletzungen von Menschen oder Thieren durch den Biss eines wuthverdächtigen Hundes oder anderen Thieres das Gehirn und verlängerte Mark des getödteten wuthverdächtigen Thieres zum Zwecke subduraler Versuchsimpfungen direct an das k. u. k. Militär-Thierarzneiinstitut eingeschendet werden kann.

Diese Sendungen sollen jederzeit mit einer genauen authentischen Information über die den Wuthverdacht begründenden Umstände (Ergebnisse der veterinärpolizeilichen Erhebungen und Obduktionen) begleitet sein.

Hinsichtlich der Einsendung dieser Versuchsobjecte an das k. und k. Militär-Thierarzneiinstitut in Wien sind nachstehende, durch den Obersten Sanitätsrath festgestellte Vorschriften zu beobachten:

Bezüglich der Entnahme des zur Impfung zu verwendenden Gehirnes und verlängerten Markes muss beachtet werden, ob der Kopf unverletzt oder beschädigt ist.

1. Entnahme bei unverletztem Schädel.

In diesem Falle empfiehlt es sich, die Halswirbelsäule tief unten gegen die Brust, nach Durchtrennung der Weichtheile, durchzuhacken und den so abgetrennten Kopf in Lappen, welche mit Sublimatlösung (1:1000) oder Carbollösung (5:100) getränkt sind, einzuschlagen und in einer Kiste verpackt, sofort abzusenden.

2. Entnahme bei verletztem Schädel.

Ist der Kopf verletzt und sind die Witterungsverhältnisse und die sonstigen Umstände solche, dass eine rasche Fäulniss nicht zu besorgen ist, so gehe man nach 1) vor.

Ist aber sehr schnelle Vorschrift in Glycerinlösung welche grosse müssen wohl Pergamentpapier passenden Ki- sichtszeichen passend gross- kleinerung des Liegt das Gel- nahme des G- entnommene Glycerinlösung

3. Die und verlängern- sehen. Der und die ihm- sichere Bedec- auf das Sorgf-

4. Da einbüsst, mus- und verlängern- geschehen.

Das k. Behörden, we- dem Ergebnis-

D. A

Die Aus- sind zweifacher- tätspolizeil- Behandlung- Gemäss- Handhabung d- hingegen- lungskreise di- Krankheiten u- gemäss- nöthigen Hilfe-

Diese ge- Verwaltung, w- phylaktischer M- Krankheiten, b- wer für die K- der Kosten fällt- die betreffende-

Durch- kosten betreffe- eines einzelnen- und kommen l- im Widerspruc-

Ist aber wegen sehr warmer Witterung oder aus anderen Gründen eine sehr schnelle Fäulniss zu befürchten, so wird der Kopf, nachdem er laut Vorschrift in 1) vom Körper abgetrennt worden ist, in 30^o/_oige wässerige Glycerinlösung eingelegt. Das kann natürlich nur in Gefässen geschehen, als welche grosse Gläser oder Steinzeugtöpfe verwendet werden können; dieselben müssen wohl verschlossen werden, wozu sich am besten Thierblasen oder Pergamentpapier in mehrfacher Lage eignen. Diese Gefässe sind aufrecht in passenden Kisten unbeweglich zu verpacken und die letzteren mit dem Vorsichtszeichen für Glassachen und gegen Umstürzen zu versehen. Sollten keine passend grossen Gefässe zur Verfügung stehen, so kann eine vorsichtige Verkleinerung des Schädels durch Absägen des Vorkopfes vorgenommen werden. Liegt das Gehirn mit dem verlängerten Marke bloss, so kann auch zur Entnahme des Gehirnes und des verlängerten Markes geschritten werden. Das entnommene Gehirn und verlängerte Mark sind gleichfalls in 30^o/_oiger wässriger Glycerinlösung zu verschicken.

3. Die Verkleinerung des Schädels, sowie die Entnahme des Gehirnes und verlängerten Markes muss unter den strengsten Vorsichtsmassregeln geschehen. Der Operirende darf nicht mit verletzten Händen arbeiten und muss sich und die ihm eventuell helfenden Personen unter Bedachtnahme auf möglichst sichere Bedeckung der blossen Hände vor Verletzungen bei der Entnahme selbst auf das Sorgfältigste schützen.

4. Da das Wuthgift durch Fäulniss und Eintrocknung an Wirksamkeit einbüsst, muss die Versendung des Schädels, beziehungsweise des Gehirnes und verlängerten Markes so rasch als möglich nach dem Tode des Thieres geschehen.

Das k. und k. Militär-Thierarzeiinstitut ist angewiesen, die politischen Behörden, welche die gedachte Untersuchung ansprechen, möglichst bald von dem Ergebnisse derselben schriftlich zu verständigen.

D. Auslagen für Massnahmen gegen Infectionskrankheiten. Epidemiekosten.

Die Auslagen, welche durch Vorkehrungen gegen Infectionskrankheiten entstehen, sind zweifacher Art und werden entweder durch die Einleitung prophylaktischer, sanitätpolizeilicher Massnahmen oder durch die Pflege und ärztlich-curative Behandlung der betreffenden Kranken verursacht.

Gemäss §. 2, c, des Reichs-Sanitätsgesetzes obliegt der Staatsverwaltung die Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten, über Endemien und Epidemien,

hingegen der Gemeinde gemäss §. 4, a, desselben Gesetzes im übertragenen Wirkungskreise die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung,

gemäss §. 3, b, im eigenen Wirkungskreise die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen.

Diese gesetzliche Abgrenzung des Wirkungskreises der staatlichen und der autonomen Verwaltung, welche früher ebensowenig bestanden hat, wie eine intensive Handhabung prophylaktischer Massnahmen zur Hintanhaltung der Entstehung und Weiterverbreitung dieser Krankheiten, bildet gegenwärtig die Grundlage bei Entscheidungen, wenn die Frage vorliegt, wer für die Kosten der in Rede stehenden Massnahmen aufzukommen hat. Die Bestreitung der Kosten fällt demnach naturgemäss jenem Verwaltungszweige zu, in dessen Wirkungskreise die betreffende Vorkehrung lag.

Durch diese neuen gesetzlichen Bestimmungen ist der grössere Theil der die Epidemiekosten betreffenden älteren Vorschriften, welche theils allgemeine, theils nur für den Bereich eines einzelnen Verwaltungs-Gebietes erlassene Anordnungen umfassen, ausser Kraft getreten und kommen heute nur noch wenige derselben, insoferne sie nämlich nicht mit den neueren im Widerspruche stehen, in Anwendung.

**Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom
18. April 1880, Z. 5473,**

betreffend die Einbringung von Verpflegskosten für Ungarn.

Das Ministerium des Innern hat der kgl. ungarischen Regierung die Motive mitgetheilt, aus welchen die Landesausschüsse der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Eingehen auf die vorschussweise Bestreitung der für diesseitige Staatsangehörige in ungarischen öffentlichen Krankenanstalten aufgelaufenen Verpflegskosten aus den Landesfonds vor erwiesener Heimatzuständigkeit der Verpflegten für unthunlich erachten und die Gründe dargelegt, welche für die Beibehaltung des gegenwärtigen Vorganges geltend gemacht wurden.

Gleichzeitig hat das Ministerium des Innern die kgl. ungarische Regierung um ihre Einwirkung ersucht, damit jene Uebelstände beseitigt werden, welche als die Hauptursachen der beklagten Verzögerungen im bisherigen Verfahren sich fühlbar gemacht haben, um einen befriedigenden Zustand in dieser Angelegenheit herbeizuführen.

In Erwiderung auf diese Mittheilung hat das kgl. ungarische Ministerium des Innern unterm 31. März l. J., Z. 12012, anher eröffnet, dass, nachdem die Verhandlungen zwischen Oesterreich und Ungarn bezüglich Refundirung von Verpflegskosten an die diesseitigen Landesfonds nur auf Grund der vollsten Gegenseitigkeit erledigt werden können, es sämtliche unterstehende Jurisdictionen und Behörden beauftragt habe, die für ungarische Staatsangehörige in österreichischen öffentlichen Krankenanstalten aufgelaufenen Verpflegskosten in Hinkunft nicht mehr vorschussweise, sondern erst nach erwiesener Heimatzuständigkeit an die betreffenden diesseitigen Landesfonds zu vergüten.

Schliesslich bemerkte das gedachte kgl. ungarische Ministerium, dass, ob schon rücksichtlich der Aufnahmsconstitute dortlandes ausreichende Vorschriften bestehen, es dennoch die unterstehenden Behörden und durch diese die dortländigen Krankenanstalten neuerdings angewiesen habe, der Rechtschreibung und vorschriftsmässigen Aufnahme der Tauf- und Zunamen, sowie der Zuständigkeitsgemeinden der Pflinglinge, wie nicht minder den Verhandlungen von Refundierungsangelegenheiten die grösste Sorgfalt und Pünktlichkeit zuzuwenden. — Dagegen könne dem hierortigen Ansinnen, dass den Aufnahmsconstituten eine deutsche Uebersetzung beigelegt werde, mit Rücksicht auf die diesbezüglich in Ungarn bestehenden Landesgesetze nicht entsprochen werden.

Hievon wird die k. k. zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung, sowie zur entsprechenden Verständigung des Landesausschusses und der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten des dortigen Verwaltungsgebietes in Kenntniss gesetzt.

Sollten Anstände vorkommen, welche die hierortige Intervention erheischen, so ist dieselbe in Anspruch zu nehmen.

Verpflegsgeldern, welche vom Tage des Aufhörens der Verpflegung innerhalb dreier Jahre nicht eingefordert wurden, sind gemäss §. 74 der Verordnung des kgl. ungarischen Ministeriums des Innern Z. 51661 ex 1876 als verjährt zu betrachten. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1890, Z. 6030.)

**Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom
8. Jänner 1883, Z. 13773 ex 1882,**

betreffend die Documente für die Zuständigkeit nach ungarischen Gemeinden.

Das kgl. ungarische Ministerium des Innern hat laut Note vom 31. August 1882, Z. 39593, über die Anfrage, welche Heimatsdocumente als stichhältige

Beweismittel für die Zuständigkeit zu einer ungarischen Gemeinde anzusehen sind, bekannt gegeben, dass hinsichtlich der Zuständigkeit ungarischer Staatsangehöriger volle Beweiskraft ausschliesslich die von den Heimatgemeinden im Sinne des §. 13 des Gesetzartikels V vom Jahre 1876 ausgestellten vorschriftsmässigen Zuständigkeits-Certificate (Heimatsscheine) besitzen. Dienstbotenbücher können im Sinne des Gesetzartikels XIII vom Jahre 1876 auch für Dienstboten, deren Heimatgemeinde anderen Behörden untersteht, selbst Ausländern erfolgt werden, wenn keine gesetzlichen Anstände dagegen obwalten, unter welche der mangelnde Nachweis der Heimatsberechtigung nicht gehört, nur muss in solchem Falle die competente Behörde von der erfolgten Ausstellung benachrichtigt werden. Das Gleiche, wenn auch in etwas beschränkterem Masse gilt auch für die Legitimationskarten. — Diese Documente (Dienstbotenbücher und Legitimationskarten) besitzen demnach für die Constatirung der Heimatsberechtigung nur mittelbar Giltigkeit, insofern dieselben nach Anhörung der Heimatgemeinde, beziehungsweise auf Grundlage eines Heimatsscheines ausgestellt worden sind. Die Ausfolgung von Wanderbüchern wurde mit der Verordnung des königlichen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel vom 11. April 1875, Nr. 6839, auf Grund des Art. VIII vom Jahre 1872 eingestellt, demzufolge solche als Beweismittel für die Heimatsberechtigung nicht in Betracht kommen können.

Hievon wird die k. k. . . . zur Wissenschaft und, da obige Mittheilung nicht nur für die politischen Behörden, sondern insbesondere auch für Krankenhäuser, Gebärd- und Findelanstalten u. dgl. vom Interesse ist, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntniss gesetzt.

**Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom
6. Juni 1869, Z. 8245,**

betreffend den Verpflegskostenersatz an nicht öffentliche Krankenhäuser.

Anlässlich eines speciellen Falles, in welchem es sich um den Ersatz eines in einer ungarischen nicht öffentlichen Krankenanstalt für einen diesseitigen zahlungsunfähigen Angehörigen aufgelaufenen Verpflegskostenbetrages handelte, wurde von der betreffenden um die Berichtigung des Verpflegskostenbetrages angegangenen Zuständigkeitsgemeinde die Anfrage hinsichtlich des reciproken Vorganges in Ungarn gestellt.

Unter Hinweis auf die von dem betreffenden Landeschef bei Vorlage dieser Anfrage gemachte Bemerkung, dass die dortländigen Gemeinden im Allgemeinen keinen Anstand nehmen, die weder von dem Verpflegten, noch seinen zahlungspflichtigen Verwandten berichtigten Kosten für Verpflegung ihrer Angehörigen in nicht öffentlichen Spitalern der ungarischen Kronländer zu bezahlen, wurde die kgl. ungarische Regierung um die Auskunft ersucht, ob einem gleichen Vorgange von Seite der Gemeinden der Länder der ungarischen Krone, wenn deren Angehörige in diesseitigen nicht öffentlichen Spitalern verpflegt werden, entgegengesehen und auf die Veranlassung der Hereinbringung dieser Kosten durch die dortseitigen Behörden gerechnet werden könne.

Der kgl. ungarische Herr Minister des Innern hat mir auf diese Anfrage durch den kgl. Herrn Minister am Allerhöchsten Hoflager eröffnet, es bestehe in Ungarn die Vorschrift, dass die Ersatzpflicht der für die in den Privat-Krankenhäusern verpflegten nach Ungarn zuständigen vermögenslosen Individuen aushaftenden Kosten in erster Linie die Verwandten derselben in gerader Linie, im Falle der Vermögenslosigkeit der letzteren aber die bezügliche Heimatgemeinde treffe.

Weisen jedoch die Gemeinden nach, dass sie kein Stammvermögen besitzen, und dass sie auch unter den normalen Verhältnissen mit bedeutenden Gemeindeforderungen belastet, demnach die fraglichen Kosten zu ersetzen nicht in der Lage sind, so werden in derlei rücksichtswürdigen Fällen die Kosten aus der Domesticalcasse jenes Comitates gedeckt, zu welchem die zahlungsunfähige Gemeinde gehört.

Nur für den seltenen Fall, wenn nämlich die Zuständigkeit des Gepflegten mit Bestimmtheit nicht ermittelt werden kann, sei bis jetzt keine Vorsorge getroffen worden.

An diese Mittheilung knüpfte der gedachte Herr Minister des Innern die weitere Bemerkung, dass unter diesen Umständen der anfragenden Zuständigkeitsgemeinde eine völlig beruhigende Auskunft ertheilt werden könne.

**Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom
29. Jänner 1894, Z. 20906 ex 1893,**

**betreffend eine Abänderung der Vorschriften hinsichtlich der
Spitalsverwiesenen (sogen. Spitalsbrüder) in Ungarn.**

Laut Note des kgl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 18. August 1893, Z. 46641/VI—11 hat dasselbe zum Zwecke der möglichsten Vereinfachung der Controle der Spitalsverwiesenen in Abänderung der diesfalls für die Länder der ungarischen Krone giltigen Normen mit der in Abschrift beiliegenden Circular-Verordnung gleichen Datums angeordnet, dass vom 1. October 1893 angefangen jeder Erlass des kgl. ungarischen Ministeriums des Innern über eine aus welchem Grunde immer erfolgte Spitalsausweisung, vom Datum dieses Ausweisungsdecretes an gerechnet, nach Ablauf von 3 Jahren seine Giltigkeit verliert, ausgenommen den Fall, dass dieser bezüglich des Individuums erneuert wurde. Ferner wurde mit diesem Erlasse im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt, dass die über Verordnung des kgl. ungarischen Ministeriums des Innern Spitalsverwiesenen nur im Falle der Unabweisbarkeit, welche durch ein spitalsärztliches Zeugnis zu bestätigen ist, in ein öffentliches Krankenhaus aufgenommen werden dürfen, und dass in solchen Fällen die erwiesene Unabweisbarkeit auf den von den Spitalsverwaltungen zum Zwecke der Kosteneinbringung auszufertigenden Documenten jedesmal unter Namhaftmachung der Krankheit ersichtlich gemacht werden müsse.

Die k. k. wird beauftragt, hievon unter gleichzeitiger Mittheilung an den Landesausschuss, die Verwaltungen der dortigen öffentlichen Krankenanstalten zur genauen Darnachachtung mit dem Bemerkten in die Kenntniss zu setzen, dass bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften, insbesondere bei Nichteinsendung des die Unabweisbarkeit bestätigenden ärztlichen Zeugnisses die Heimatbehörde eines Spitalsverwiesenen ungarischer Staatsangehörigkeit zum Ersatze der aufgelaufenen Verpflegskosten nicht verhalten werden könnte.

Bei diesem Anlasse wird die k. k. ersucht, nach Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu berichten, ob sich auch hinsichtlich der Spitalsverwiesenen, welche dem dortigen Verwaltungsgebiete angehören, die Erneuerung der Liste von drei zu drei Jahren empfehlen und als zweckmässig erscheinen würde, die Einbringung der Verpflegskosten von der Ausfertigung und Vorlage des spitalsärztlichen Zeugnisses über die Unabweisbarkeit des spitalsverwiesenen Kranken abhängig zu machen. *)

*) Siehe Seite 551.

Circular-Verordnung des kgl. ungarischen Ministeriums des Innern
vom 18. August 1893, Z. 46641.

Die jetzige Gepflogenheit der Evidenzführung der aus den allgemeinen Krankenhäusern, insbesondere in solchen mit grösserem Verkehr, Ausgewiesenen ist mit so vielen Schwierigkeiten verbunden, dass eine Aenderung dieser bisherigen Gepflogenheit unverschieblich erscheint.

Die Controle wird in erster Linie dadurch erschwert, dass die Namen von bisher aus den Spitälern einmal Verwiesenen in dem Namensregister nicht mehr gelöscht, sondern durch eine lange Reihe von Jahren fortgeführt werden.

Abgesehen davon, dass durch einen solchen Vorgang Individuen, welche in Folge Besserung ihrer Verhältnisse oder Aenderung ihrer Lebensweise mit der Inanspruchnahme einer Spitalspflege einen Missbrauch zu machen nicht beabsichtigen, wahrlich in einem gewissen Grade moralisch geschädigt werden, wird durch die Löschung dieser, sowie der Namen von im Laufe der Jahre Verstorbenen aus dem Controls-Namensregister die Anzahl der dormalen auf circa 1700 Köpfe sich belaufenden Spitalsverwiesenen zweifellos beträchtlich abnehmen, hiedurch die Controle erleichtert und die Fälle von Schädigungen der Spitäler sich vermindern.

Aus diesem Motive und nachdem ich bezüglich dieses Grundsatzes vom k. k. österreichischen Minister des Innern auch schon die Zustimmung erlangt habe, bestimme ich, dass von nun an jede Verordnung über eine, aus welchem Grunde immer erfolgte Spitalsverweisung vom Datum dieser Ausweisungsverordnung an gerechnet, nach Ablauf von drei Jahren ihre Gültigkeit verliert, wenn diese bezüglich des Individuums von hier aus nicht erneuert wird.

Diese meine Verordnung tritt mit 1. October l. J. ins Leben und werden demnach die vor dem 1. October 1891 von hier aus erlassenen Ausweisungsverordnungen ausser Kraft gesetzt.

Ich fordere demnach die Jurisdiction auf, die in ihrem Verwaltungsgebiete befindlichen Directionen der allgemeinen Krankenhäuser anzuweisen, die Namen der vor dem 1. October 1891 aus dem Spital Verwiesenen aus den Evidenzregistern zu streichen.

In Fällen, wenn die Jurisdiction einzelne Spitalsausweisungen weiters aufrecht zu erhalten wünschen sollte, hat dieselbe einen neuerlichen Vortrag mit Berufung auf Datum und Zahl der hierortigen Ausweisungsverordnung zu erstatten.

Diese Anordnung bezieht sich vorläufig nur auf die Verweisung von Angehörigen Ungarns; insoferne aber, wie dies voraussichtlich erscheint, das k. k. österreichische Ministerium des Innern eine gleiche Verfügung in Bezug auf österreichische Angehörige treffen sollte, werde ich die Jurisdiction nachträglich verständigen.

Schliesslich mache ich die Jurisdiction darauf aufmerksam, dass Personen, welche von der Aufnahme in allgemeine Krankenhäuser ausgeschlossen sind, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft ihrer Krankheit, nur über spitalsärztlich bestätigte Unabweisbarkeit in ein allgemeines Krankenhaus aufgenommen werden dürfen und dass in solchen Fällen von den allgemeinen Krankenhäusern in den an die Behörden wegen Geltendmachung ihrer Ansprüche vorzulegenden Documenten die bestätigte Unabweisbarkeit nebst Bezeichnung der Krankheit hervorzuheben ist.

Dieser Theil meiner Verordnung tritt sowohl rücksichtlich der ungarischen als auch der österreichischen Angehörigen sogleich in Wirksamkeit und sind die Directoren und Aerzte der Spitäler wegen genauer Darnachachtung umso eher zu verständigen, als ich die Heimatbehörde eines Spitalsverwiesenen zum Ersatze der für eine solche Person auferlaufenen Verpflegskosten ohne Einsendung des die Unabweisbarkeit bestätigenden Zeugnisses nicht verpflichten werde.

f) Vorschriften bezüglich der Spitalspflege in Kroatien und Slavonien.

Verordnung der kgl. kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung, Abtheilung für innere Angelegenheiten vom 16. December 1892, Nr. 59613.

Aus den an die kroatisch-slavonische Landesregierung einlangenden ärztlichen Pareren der Spitalsverwaltungen behufs Ertheilung der Bewilligungen zur Verpflegung mancher Kranken über 40 Tage, hat die Landesregierung zu wiederholten Malen die Wahrnehmung gemacht, dass bei der Ausstellung der ärztlichen Pareren nicht jedesmal mit jener Strenge und Gewissenhaftigkeit vorgegangen wird, die zur Verhütung von unnöthigen und ungerechtfertigten Spitalsverpflegskosten nothwendig erscheint.

Es ist bekannt, dass viele arbeitsscheue Individuen zu Anfang des Winters in den Krankenhäusern Zuflucht suchen, Krankheiten simulirend, die objectiv nicht sichergestellt werden können, oder sie haben während des Sommers ein Leiden ungeheilt gelassen oder sogar gepflegt (Fussgeschwüre), das ihnen die Aufnahme in eine Krankenanstalt für den Winter sichert.

In vielen Fällen wird die Verlängerung der Spitalspflege für solche Kranke angesucht, die an acutem Katarrh der Lunge, des Magens und der Gedärme, Ulcus molle, Endometritis etc. leiden, also an Krankheiten, die längstens in 2-3 Wochen geheilt werden könnten.

Ferners werden Verlängerungen beantragt für Kranke, die mit chronischen unheilbaren Krankheiten behaftet sind, als: Neoplasma malignum, Atrophia nervi optici, Tabes, Paraplegia, Myelitis, Emphysema pulmonum, Morbus Brighti, Diabetes, Varices, Polysarcia etc., oder für solche, die wegen ihres hohen Alters schwach sind, Marasmus senilis, — wiewohl es den Spitalsverwaltern und Primärärzten bekannt sein müsste, dass die Krankenhäuser (Spitäler) keine Versorgungs- oder Siechenhäuser, sondern Heilanstalten sind.

Es ist auch manchmal vorgekommen, dass operationsbedürftige Kranke aufgenommen wurden, die wegen des starken Andranges solcher Kranken, 6-8 Wochen im Spitale verpflegt worden sind, bis sie schliesslich an die Tour kamen. In den ärztlichen Pareren wird sehr oft einfach die Diagnose eingetragen, ohne Anführung der Ursachen, aus welchen die Verlängerung angesucht wird, obwohl das Letztere zur Beurtheilung der Nothwendigkeit der angesuchten Verlängerung nothwendig ist. Mit Rücksicht auf die beträchtliche Summe der Spitalsverpflegskosten, welche zumeist das Landesärar belasten, erscheint die Abstellung des bisher beobachteten Verfahrens dringend geboten und findet die kgl. Landesregierung Folgendes anzuordnen:

1. Die Spitalsverwalter und Primärärzte werden meistens jene Individuen — die sogenannten *Fratres nosocomiales* — kennen, welche die Ueberwinterung in den Krankenanstalten anstreben.

Solchen Leuten ist die Aufnahme zu verweigern, wenn eine Krankheit objectiv nicht gleich constatirt werden konnte. Haben sie jedoch wirklich ein heilbares Leiden, so ist darauf zu sehen, dass dieses sobald als möglich behoben und der Betreffende aus der Anstalt entlassen werde. Sollte bemerkt werden, dass der Kranke vorsätzlich die Heilung hindert, ist derselbe sogleich zu entlassen und der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. Bei den Fussgeschwüren — gewöhnliche Krankheit solcher Vaganten — ist nicht auf deren gänzliche Heilung zu warten, sondern es ist der Kranke, sobald die Heilung begonnen, aus dem Spitale zu entlassen und ambulatorisch zu behandeln; oder im Falle als er abreisen wollte, derselbe zu belehren, wie die Behandlung zu Hause fortzusetzen sei, auch ist ihm das nothwendige Verbandzeug und Medicamente mitzugeben.

Nachdem solche Individuen gleich wieder die Aufnahme in eine andere Krankenanstalt anzusuchen pflegen, haben die Spitalsverwaltungen, im Wege der vorgesetzten Behörde, den übrigen Krankenhausverwaltungen die Namen derselben bekannt zu geben, damit deren wiederholte Aufnahme in die Krankenpflege verhindert werde.

2. Die Primärärzte haben künftighin dafür zu sorgen, dass die mit acuten Krankheiten Behafteten sobald als möglich geheilt werden, da sie das grösste Contingent aller Kranken in den Spitälern ausmachen, und die meisten Verpflegskosten verursachen.

3. Die unheilbaren, marastischen Kranken sind sogleich aus dem Spitale zu entlassen, respectivo deren Heimatgemeinden zu ihrer Abholung aufzufordern.

4. Jeder operative Fall ist binnen 4 Tagen nach dem Eintritte des Betreffenden in das Krankenhaus der Operation zu unterziehen, ausgenommen, wenn solche Umstände obwalten, welche die Ausführung der Operation verzögern und eine Krankenpflege erfordern. In diesem Falle ist der Landesregierung sogleich Bericht zu erstatten.

Tritt der Fall ein, dass ein operationsbedürftiger Kranker wegen der Anhäufung des Materiales in der oberwähnten Zeit nicht operirt werden könnte, so ist derselbe aus dem Spitale zu entlassen, und ihm der Tag, an welchem er sich behufs der Vornahme der Operation wieder einzufinden habe, zu bestimmen.

5. Im ärztlichen Parere haben die Aerzte nebst der Diagnose auch die Ursache, aus welcher der Kranke in einer kürzeren Zeit nicht geheilt werden konnte, anzuführen, die Nothwendigkeit der Verlängerung zu begründen und die eventuell noch dringend nöthige Behandlungsdauer anzugeben. Auch ist es wünschenswerth, dass die Parere leserlich geschrieben werden.

Den Spitalsverwaltungen und Primärärzten wird die genaue Beobachtung und Durchführung dieser Verordnung unter persönlicher Verantwortung zur Pflicht gemacht und die Comitatsbehörden und Stadtmagistrate werden aufgefordert, die allseitige Durchführung derselben zu controliren.

Verordnung der kgl. kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung vom 24. April 1893, Nr. 19848.

Die kgl. Landesregierung, Abtheilung für innere Angelegenheiten findet hiemit anzuordnen, dass in Hinkunft die Spitalsverwaltungen, beziehungsweise die Primärärzte in den Pareren, welche behufs der Ertheilung von Bewilligungen zur Verpflegung der Kranken über die Dauer von 40 Tagen hieher vorgelegt werden, in den chirurgischen Fällen jedesmal genau den Tag anzuführen haben, an welchem die Operation vorgenommen worden ist.

Hievon sind die Spitalsverwaltungen respective Primärärzte sogleich zu verständigen.

g) Verplegskosten in Bosnien und in der Hercegovina.

Die Krankenanstalten in Bosnien und in der Hercegovina sind in ähnlicher Weise organisirt wie in Oesterreich und besteht eine Reihe mit Oeffentlichkeitsrecht ausgestatteter Spitäler. Hinsichtlich des Ersatzes der Verplegskosten an diese Anstalten sind dieselben Grundsätze massgebend, wie für österr. öffentliche Krankenanstalten, d. i. für Oesterreicher, welche in ersteren Anstalten verplegt wurden, leisten die betreffenden Landesfonde den Ersatz und besteht ein reciprokes Vorgehen seitens Bosnien.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1885, Z. 13477 wurde allen politischen Landesbehörden die nachstehende Verordnung bekannt gegeben.

Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegowina vom Jahre 1885, Z. 18059.

über die Behandlung der Nachlässe der im hiesigen Vakuf-Spitale Verstorbenen.

Im Sinne des Erlasses des h. k. und k. gemeinsamen Ministeriums wird betreffs der Behandlung der Nachlässe der im hiesigen öffentlichen Krankenhause „Vakuf-Spital“ Verstorbenen nachstehender Vorgang zur genauesten weiteren Darnachachtung vorgezeichnet.

Ueber die im vorgenannten öffentlichen Krankenhause Verstorbenen wird von Seite der Spitalsverwaltung fallweise unter Anschluss der betreffenden Todtenscheine der Ausweis an das hiesige Regierungs-Commissariat vorgelegt.

Auf Grund dieses Ausweises werden von Seite des Regierungs-Commissariates die Todesfallsanzeigen an das hiesige Bezirksamt als Gericht erstattet.

Der von dem hiesigen Bezirksamte als Bezirksgericht hiezu bestimmte Gerichtsbeamte erscheint über seitens der Spitalsverwaltung über einen vorgekommenen Todesfall erstattete Anzeige im Vakuf-Spitale, nimmt daselbst die Todesfallsaufnahme (Inventur) vor und stellt bei dieser Gelegenheit den sich meldenden und mit der Bezahlung der Leichenkosten sich ausweisenden Parteien die Erfolglassungsanweisung für die allfälligen Depositen und Effecten namens des hiesigen Bezirksamtes als Bezirksgericht aus.

Gleichzeitig erhebt der genannte Gerichtsbeamte bei der Krankenhausverwaltung die Höhe der für jeden Verstorbenen aufgelaufenen und noch unberichtigten Verplegskosten und stellt deren Betrag in die Sperr-Relation ein.

Alle jene Deposita und Effecten, um deren Erfolglassung sich Niemand bewirbt, werden nach Verlauf von sechs Wochen dem Bezirksamte als Gericht zur Verfügung gestellt, welches die Schätzung und den licitatorischen Verkauf der Effecten veranlasst.

Die Licitationserlöse werden von dem genannten Beamten individuell verzeichnet und nach Abzug der Licitationspesen an die Spitalsverwaltung abgeführt, welche diese Erlöse à conto der aushaftenden Verplegskosten in Empfang nimmt, die Ueberschüsse aber, oder falls die Verplegskosten von den zahlungspflichtigen Parteien oder Corporationen schon eingebracht sind, den Gesamterlös an das Bezirksamt als Gericht abführt, welches dieselben mit der Todesfallsaufnahme der nach dem letzten Domicil des Verstorbenen competenten Abhandlungsbehörde zur gerichtlichen Deponirung und weiteren Einantwortung übermittelt.

In Fällen, wo die Verplegskosten mittlerweile schon von den betreffenden Landes- oder sonstigen Fonds einbezahlt worden wären, wird diese Zahlung bis zur Höhe des Erlöses für die verkauften Nachlasseffecten den betreffenden Landesfonds u. s. w. zurück-erstattet.

h) Verpflegskosten für Ausländer.

**Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom
5. Jänner 1854,**

R.-G.-Bl. Nr. 6,

womit der Beitritt der kaiserlich-österreichischen Regierung zu dem von mehreren Regierungen des deutschen Bundes am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkommen in Betreff der Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen, nebst den Bestimmungen dieses Vertrages bekannt gemacht wird.

(Eisenacher Convention.)

Die kaiserlich-österreichische Regierung ist der zwischen den Regierungen von Preussen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuss älterer und Reuss jüngerer Linie, dann den freien Städten Frankfurt und Bremen, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkunft, welcher auch noch die Regierungen von Württemberg, Nassau, Waldeck und die freie Stadt Lübeck beigetreten sind, gleichfalls beigetreten und es haben daher die nachfolgenden Bestimmungen dieses Uebereinkommens für die österreichische Monarchie mit 1. Jänner 1854 in Kraft zu treten.

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Cur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2. Ein Ersatz der hierbei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staatsgemeinde oder andere öffentliche Cassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3. Für den Fall, dass der Hilfsbedürftige, oder dass andere privat-rechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Jänner 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Giltigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen.

Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Das k. k. Ministerium des Innern übermittelte mit dem Erlasse vom 21. Jänner 1877, Z. 185 M. J., allen polit. Landesbehörden zur Darnachachtung bei der Austragung von Verpflegskosten-Reclamationen die folgende vom k. u. k. Ministerium des Aeussern verfasste

Uebersichtliche Darstellung

der Grundsätze, welche bei der Einbringung von Verpflegskosten für mittellose Kranke mit Einschluss der Irren und Siechen fremden Staaten gegenüber massgebend sind.

Deutsches Reich.

(Hieher gehören: Die Königreiche Preussen mit den Reichsländern Elsass und Lothringen, Bayern, Sachsen, Württemberg; die Grossherzogthümer Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Oldenburg; die sächsischen Herzogthümer, die Anhalt'schen Herzogthümer, das Herzogthum Braunschweig; die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen; die Reuss'schen Fürstenthümer; die Fürstenthümer Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Waldeck; die Städte Hamburg, Lübeck und Bremen).

Allen diesen das deutsche Reich bildenden Staaten gegenüber ist die österreichisch-ungarische Monarchie durch die Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853, zur unentgeltlichen Verpflegung mittelloser, körperlich und geistig Kranker verpflichtet und ein Regress nur gegen die Verpflegten selbst, wenn sie nachträglich zahlungsfähig erscheinen, oder deren alimentationspflichtige Angehörige zulässig.

Die diesfällige Correspondenz wird geführt: In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Massgabe der Bestimmungen der Circulare des k. k. Ministeriums des Innern an alle Länderchefs dto. 27. Juni 1869, Z. 9824, 22. Juli 1869, Z. 2772 M. J. und 18. Juli 1871, Z. 8057.*)

In principiellen Fragen immer durch das k. k. Ministerium des Aeussern.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

(Gleichförmig für alle schweizerischen Cantone.)

Analoge Bestimmungen wie dem deutschen Reiche gelten auch der schweizerischen Eidgenossenschaft gegenüber seit 20. Mai 1876 kraft des Art. 7 des am 7. December 1875 zur Regelung der Niederlassung und anderer administrativer Gegenstände mit der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Staatsvertrages, worüber die beiderseitigen Ratificationsinstrumente am 22. April 1876 ausgewechselt worden sind.

Die diesfällige Correspondenz wird gepflogen: In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Massgabe der Bestimmungen der für das deutsche Reich geltenden Circularschreiben des k. k. Ministeriums des Innern.

In principiellen Fällen wie den deutschen Staaten gegenüber.

Königreich Italien.

Die Principien der gegenüber dem deutschen Reiche geltenden Eisenacher Convention, finden, ohne dass ein eigener Vertrag geschlossen worden

*) In gewöhnlichen die deutschen Staaten betreffenden Fällen ist die Correspondenz wegen Einbringung der Verpflegskosten mit den zunächst beteiligten ausländischen Verwaltungsbehörden unmittelbar zu pflegen und hat es von der mit dem Erlasse vom 22. Juli 1869, Z. 2772 M. J., und 4. December 1870, Z. 17462, angeordneten Inanspruchnahme der k. und k. Gesandtschaften abzukommen. (Erläss des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1871, Z. 8057. Die anderen Erlässe s. im Capitel i.)

wäre, seit 1. Jänner 1861 bei den Verpflegkostenersätzen zwischen der österr.-ung. Monarchie und jenen Provinzen des Königreiches Italien Anwendung, welche mit Anfang Jänner 1861 einen Bestandtheil Italiens gebildet haben.

Den venetianischen Provinzen Italiens, dann demjenigen Theile der Provinz Mantua gegenüber, welcher erst im Wiener Friedensvertrage vom 3. October 1866 abgetreten wurde, ist dormalen das Princip der vollen Kostenvergütung in Kraft. *)

Die diesbezügliche Correspondenz ist in Fällen von principieller Bedeutung immer durch das Ministerium des Aeußern zu führen. In allen andern Fällen sind in der österr. Reichshälfte bezüglich der Correspondenz die bei dem deutschen Reiche erwähnten Circularien des Ministeriums des Innern in Wirksamkeit, ferner die Erlässe des Ministeriums des Innern vom 30. August und 13. September 1876, Z. 10540 und 13008; **) dann für die k. k. Statthaltereien zu Innsbruck, Triest und Zara der Erlass des Ministeriums des Innern dto. 18. December 1873, Z. 19607. ***)

*) Verpflegskosten, welche in österr. oder ung. Krankenhäusern für Prostituirte aus venetianischen Gemeinden erlaufen, sind nicht von den betreffenden Heimatgemeinden zu vergüten, sondern werden auf das Budget des kgl. italienischen Ministeriums des Innern übernommen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1887, Z. 12043.)

**) In zahlreichen Fällen stellen die k. k. Behörden vor Einsendung der die italienischen Staatsangehörigen betreffenden Verpflegkostenausweise im diplomatischen Wege Anfragen über die Zahlungsfähigkeit und über die Zuständigkeitsverhältnisse der Verpflegten, während der mit diesen vorläufigen Anfragen verbundenen Verzögerung solcher Verpflegkostenersätze vorgebeugt werden kann, wenn gleichzeitig mit der erwähnten Anfrage auch die Verpflegkostenausweise übersendet werden, da so ein doppelter Schriftenwechsel vermieden wird.

Nach den von der k. und k. Gesandtschaft gemachten Wahrnehmungen erscheint eine genauere Verfassung der Verpflegkostenausweise insbesondere nothwendig, als in den verschiedenen Belegen derselben sehr oft die nämliche Person mit verschiedenen Namen verzeichnet und in vielen Fällen die Gemeinde und das Heimatdocument unrichtig angegeben werden. Für die nicht selten vorkommenden Fälle, wo in der Gemeinde viele Personen den gleichen Namen führen, wodurch die Eruirung des Verpflegten wesentlich erschwert wird, wird die Beisetzung des Namens des Vaters des Verpflegten als erwünscht bezeichnet.

Ferner wird als sehr zweckförderlich befürwortet, dass bei Verpflegkosten-Reclamationen für eine grössere Anzahl von Personen dem bezüglichen Einschreiten ein Verzeichniss der Pflöglinge und der für jeden Einzelnen zu leistenden Ersätze, wenn thunlich in zwei Partien, angefügt werde, um bei Verwechslungen gleichlautender Namen oder sonstigen Irrungen Aufklärung schaffen zu können.

Endlich wird unter Hervorhebung des Umstandes, dass in vielen Fällen, welche aus den Jahren 1871—1873 datiren, die Ersatzleistungen erst im Jahre 1875 verlangt wurden, für angezeigt erachtet, die Krankenanstalten aufzufordern, dass sie in ihrem eigenen Interesse ihre Ansprüche nicht verspätet, sondern mit Beschleunigung vorbringen, damit sie desto früher zum Ersatze gelangen, und weil, je längere Zeit seit dem Austritte des Kranken verfließt, es desto schwerer fällt, die noch fehlenden Notizen im Spitalsorte oder in der Heimat zu erlangen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. August 1876, Z. 10540.)

Der Erlass vom 13. September 1876, Z. 13008, enthielt die Weisung, dass die Correspondenzen mit der k. und k. Botschaft am kgl. italienischen Hofe in Verpflegkostenangelegenheiten mit der Adresse „via Postamt Triest zur Beförderung mit der nächsten Courier-Gelegenheit zu expediren“ zu versehen sind. Gegenwärtig wurden diese Correspondenzen nicht mehr an das Postamt Triest, sondern an das Postamt in Pontafel dirigirt.

***) Die politischen Behörden I. Instanz in Dalmatien und des italienischen Landestheiles von Tirol, sowie jene im Küstenlande, welche sich der italienischen Amtssprache bedienen, haben in Verpflegkostenangelegenheiten mit den beteiligten kgl. italienischen Behörden des durch den Friedenstractat vom 3. October 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 116) abgetretenen Gebietes in unmittelbare Correspondenz zu treten. In allen aus dem Rahmen gewöhnlicher Fälle heraustretenden Reclamationen führt in Tirol der Hofrath in Trient (nunmehr die Statthaltereie in Innsbruck), im Küstenlande und in Dalmatien die Statthaltereie in Triest bzw. in Zara die Correspondenz mit der zuständigen kgl. italienischen Präfectur, eventuell

Königreiche Belgien und Dänemark.

Verpflegkostenersätze werden in diesen beiden Staaten überhaupt nur aus dem allfälligen Vermögen der Verpflegten selbst oder von deren Angehörigen zu beanspruchen sein. Die kgl. dänische Regierung *) hat überdies in einem speciellen Falle auf die Unwahrscheinlichkeit eines Erfolges von derartigen Einschreiten österr.-ungarischerseits aufmerksam gemacht. Die Correspondenz wird in principiellen Fällen durch das Ministerium des Aeussern gepflogen, in allen übrigen Fällen, in den im Reichsrathe vertretenen Ländern im Sinne der Circulare des k. k. Ministeriums des Innern, die bei der Correspondenz mit den deutschen Staaten Geltung haben. **)

mit der k. und k. Botschaft am kgl. italienischen Hofe in Rom. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. December 1873, Z. 19607.)

Bezüglich der Einbringung der Verpflegsgelder für italienische Unterthanen wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. März 1884, Z. 4713, folgender Vorgang angeordnet:

1. Bei Vorlage neuer, kgl. italienische Jurisdicenten betreffender Verpflegsacten ist den bezüglichen, wie bisher abzufassenden Verpflegskostenparticularien ein in drei Exemplaren auszufertigender Summarausweis beizulegen. Dieser Summarausweis hat die Namen der Verpflegten und den betreffenden schuldigen Betrag in übersichtlicher Weise zu enthalten. Die Verpflegskostenrestanten sind alphabetisch geordnet derart zu verzeichnen, dass zuerst der Familienname und dann der Eigenname angeführt wird. Die Hauptsorge ist darauf zu richten, die Namen der Verpflegten, sowie den Ort, dem sie entstammen, richtig und deutlich zu schreiben, weil die grössten Schwierigkeiten und Verzögerungen eben aus Undeutlichkeiten dieser Art entspringen.

Werden mit einer und derselben Note Verpflegsgelder für mehrere in verschiedenen Orten gelegene Spitäler reclamirt, so ist es sehr wünschenswerth, den Summarausweisen auch die entsprechenden Specialausweise nach den einzelnen Spitalern und gleichfalls alphabetisch geordnet, beizulegen. Dem Summarausweise ist am Schlusse der Totalbetrag sämmtlicher reclamirten Verpflegsgelder beizufügen, und wo diese Ausweise nach Städten abgetheilt sind, die Summe, welche für jede einzelne Stadt entfällt.

2. Dürfen die von der Botschaft am kgl. italienischen Hofe an die reclamirenden Behörden gerichteten Zuschriften niemals cumulativ beantwortet werden, sondern sie sind einzeln zu erwidern, sowie überhaupt jeder einzelne Fall nur für sich abgesondert und nicht in Gemeinschaft mit anderen Fällen behandelt werden darf.

3. Desgleichen haben die reclamirenden Behörden sich nicht mit einer Note auf mehrere ihrer Zuschriften zugleich zu beziehen, die verschiedene Reclamationen betreffen.

4. Quittungen sind stets mit entsprechender Einbegleitung einzusenden.

Die genaue Beobachtung der vorstehenden Weisungen wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. August 1887, Z. 11277, in Erinnerung gebracht und angeordnet, dass die Einhebung von Spitalsverpflegskosten nach italienischen Staatsangehörigen nicht mehr in cumulativer Weise, sondern einzeln angesprochen werde, ferner dass auch mittelst einer und derselben Note nur jene Verpflegskostenreclamationen gleichzeitig zu urgiren sind, welche auch nur mit einer Note seinerzeit anhängig gemacht wurden, dagegen das summarische Betreiben von Zahlungen, welche mit verschiedenen Noten begehrt worden waren, zu vermeiden ist.

*) Die kgl. dänische Regierung hat laut Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 5. d. Mts., Z. 14443, den Vorschlag zur reciproken Anwendung der Bestimmungen der Eisenacher Convention bei Vergütungsansprüchen für Verpflegung der gegenseitigen Staatsangehörigen, sowie auch wegen der unbedingten gegenseitigen Ersatzpflicht der Cur- und Verpflegskosten für Geistesranke unter Berufung auf die dortländige Gesetzgebung abgelehnt, dabei jedoch ihre Bereitwilligkeit ausgedrückt, über Ansuchen der auswärtigen Behörden, einen freiwilligen Rückersatz der Kosten von Seite der Verpflegten oder ihrer Familie zu vermitteln, ohne sich jedoch die Unwahrscheinlichkeit eines Erfolges zu verhehlen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. November 1869, Z. 15203.)

**) Die Amtscorrespondenz wegen Verpflegskostenvergütung für dänische Unterthanen ist im diplomatischen Wege durch die Gesandtschaft zu pflegen. (Erlass des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1881, Z. 300.)

Königreich Holland mit Luxemburg.

Bezüglich des Grossherzogthums Luxemburg liegen in den Acten des Ministeriums des Aeussern zwei Fälle vor, wonach die niederländische Regierung die in einem ungarischen und einem siebenbürgischen Hospitale entstandenen Kosten aus Staatsmitteln vergütet hat. Vorkommenden Falls wäre daher für Angehörige des Grossherzogthums Luxemburg der Kostenersatz anzusprechen, eventuell aus Reciprocität zu vergüten.

Bei der Correspondenz wegen Kosteneinbringung aus Luxemburg ist die Correspondenz an die k. u. k. Gesandtschaft im Haag *) zu richten, u. zw. im Sinne der Erlässe des Ministeriums des Innern, die bei der Correspondenz mit den deutschen Staaten Geltung haben. Rücksichtlich des Königreiches Holland **) liegt keine Correspondenz vor.

Königreiche Schweden und Norwegen.

Bezüglich dieser Königreiche liegt eine Correspondenz vor, nach welcher die Regierungen von Schweden und Norwegen jeden Ersatz von Verpflegskosten ablehnen. Solche Ersätze sind demnach einzig und allein von den Verpflegten oder deren Angehörigen, wenn zahlungsfähig, zu beanspruchen. Die diesbezügliche Correspondenz wird in gleicher Weise wie dem Königreich Holland, Belgien, Dänemark etc. gegenüber gepflogen.

Kaiserthum Russland.

Russland ersetzt aus Staatsmitteln die durch die Verpflegung seiner mittellosen Angehörigen im Auslande entstandenen Kosten, wenn die Verpflegung in einer Versorgungs- oder Irrenanstalt ***) stattgefunden hat. Wenn es sich um

*) Diese Correspondenz mit der Gesandtschaft im Haag bleibt auch gegenwärtig, seit Luxemburg ein selbständiger Staat geworden ist.

**) Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, in welchem der Ersatz der für einen angeblich niederländischen Staatsangehörigen im Wiener allgemeinen Krankenhause aufgelaufenen Verpflegskosten in Anspruch genommen wurde, hat das kgl. niederländische Ministerium des Aeussern ausgesprochen, dass die kgl. niederländische Regierung sich zur Richtschnur genommen habe, einen Rückersatz der für die Verpflegung mittelloser fremder Staatsangehöriger den Spitalern der Niederlande erwachsenen Kosten nicht in Anspruch zu nehmen.

Die kgl. niederländische Regierung könne sich daher auch nicht verpflichtet erachten, die für die Verpflegung mittelloser niederländischer Angehöriger in den Spitalern fremder Staaten aufgelaufenen Kosten zu ersetzen, es wäre denn, dass die betreffenden Individuen über speciellcs Einschreiten der niederländischen Regierung in die betreffenden Krankenhäuser aufgenommen worden wären. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1887, Z. 23040.)

Die niederländische Regierung verweigert zwar den Ersatz der Verpflegskosten für niederländische Staatsangehörige, nicht aber die eventuelle Einbringung derselben aus dem etwa in der Heimat befindlichen Vermögen des Verpflegten oder seiner Verwandten. — Es bleibt daher den diesseitigen Behörden anheimgestellt, zum Zwecke der Einbringung von Verpflegskosten im letztgedachten Falle fortan die Verwendung der niederländischen Regierung anzusprechen. — Wenn aber der Verpflegte kein eigenes Vermögen besitzt, so wird es inhaltlich des Berichtes der k. u. k. Gesandtschaft im Haag vom 15. Juli 1887, nach Massgabe der niederländischen Gesetze an jedem Mittel gebrechen, die Verwandten desselben zum Ersatze der für diesen erwachsenen Verpflegskosten zu bewegen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1887, Z. 13243.)

Das Königreich der Niederlande lehnt die Tragung der Transportkosten für Geistes- kranke ab. (Erlass der k. k. n.ö. Staathalterei vom 26. Mai 1888, Z. 4911.)

***) Laut des vom k. u. k. Ministerium des Aeussern anher mitgetheilten Berichtes der k. u. k. Botschaft in Petersburg formuliren sich nach den in jüngster Zeit mit der

die Verpflegung russischer Staatsangehörigen*) in gewöhnlichen österr.-ungar. Spitälern handelt, so beschränkt sich die kais. russische Regierung darauf, den freiwilligen Ersatz der betreffenden Kosten seitens der Familie der Verpflegten oder der Zuständigkeitsgemeinde zu vermitteln.

Bei der Correspondenz sind bezüglich der österr. Reichshälfte die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern rücksichtlich der deutschen Staaten massgebend.

Fragen principieller Bedeutung sind immer dem Ministerium des Aeussern zur Entscheidung vorbehalten.

Frankreich. **)

Die französische Regierung ersetzt nur die den österr.-ungar. Spitälern erwachsenen Kosten für Verpflegung von Irrsinnigen, Findlingen und Unheilbaren. Bei der Einbringung der Auslagen für Verpflegung gewöhnlicher Kranker, verwendet sich die französische Regierung auf Verlangen in gleicher Weise, wie das russische Gouvernement und ist auch die Correspondenz in gleicher Weise zu pflegen.

kais. russischen Regierung gepflogenen Verhandlungen die nunmehr rücksichtlich der Verpflegskosten für Irrsinnige geltenden Grundsätze wie folgt:

Die russische Regierung anerkennt, was die eventuelle Ersatzpflicht von Verpflegskosten betrifft, keinerlei Unterschied zwischen Irrsinn und physischen Krankheiten, wegen welcher russische Unterthanen in ausländischen Heilanstalten Aufnahme und Verpflegung gefunden haben. Gleichwie sie bei den letzteren ihre Intervention darauf beschränkt, die betreffenden Curkosten, sei es aus dem persönlichen Vermögen des Verpflegten oder jenem seiner Verwandten oder eventuell von der Heimatsgemeinde desselben refundiren zu lassen (der letztere Fall tritt übrigens nur sehr selten und höchstens bei ganz kleinen Beträgen ein), ebenso hält sie sich auch in Fällen, wo es sich um Cur- und Verpflegskosten für Irrsinnige handelt, nur verpflichtet, zur Hereinbringung dieser Kosten in dem eben angedeuteten Masse behilflich zu sein. Eine directe Haftpflicht lehnt die russische Regierung kategorisch ab und stellt der österreichischen Regierung anheim, einen derlei Kranken, wenn dessen russische Nationalität aus den bei ihm vorgefundenen Papieren erwiesen ist, sofort abzuschicken, in welchem Falle er russischerseits übernommen würde.

Dies Alles bezieht sich selbstverständlich nur auf solche Irrsinnige, deren Verwahrung in einer Heilanstalt aus polizeilichen Gründen nothwendig geworden, die selbst mittellos sind und die nicht von ihren eigenen Angehörigen daselbst untergebracht wurden.

Nur im Falle, wo ein russischer diplomatischer oder Consularbeamte von seiner vorgesetzten russischen Behörde ermächtigt respective beauftragt worden ist, den Geisteszustand eines im Auslande lebenden Russen untersuchen zu lassen und den Letzteren eventuell in einer ausländischen Heilanstalt zu unterbringen, nur in diesem Falle haftet die russische Regierung auch für die Kosten.

Die russische Regierung ist nämlich der Anschauung, dass, wenn ein russischer Unterthan im Auslande in Irrsinn verfällt und demgemäss die Localbehörde in seinem eigenen und im Interesse der öffentlichen Sicherheit dessen Unterbringung in eine Heilanstalt verfügt, die daraus entstandenen Kosten gerade so zu beurtheilen sind wie jene, welche aus dem provisorischen Gewahrsam von Vagabunden erwachsen, für welche auch kein Ersatz von Staatswegen beansprucht und geleistet wird.

Unter diesen Umständen wird es sich empfehlen, für die Zukunft bei Aufnahme russischer Irrsinniger in österreichische Heilanstalten die grösste Vorsicht obwalten zu lassen und schon im Momente der Aufnahme, womöglich auf eine Sicherstellung der Kosten seitens der Verwandten bedacht zu sein, jedenfalls aber die Abschiebung des Kranken in seine Heimat möglichst rasch einzuleiten. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1880, Z. 6454.)

*) Die russische Staatsangehörigkeit muss durch einen regelmässigen Pass erwiesen sein. Wenn der Ersatz von Verpflegskosten in Anspruch genommen wird, sind zugleich die Documente des betreffenden russischen Unterthans zu übergeben und alle über denselben erlangten Auskünfte mitzuthellen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. November 1873, Z. 15848.)

**) Durch die im diplomatischen Wege gepflogene Verhandlung wurde die vom k. und k. Ministerium des Aeussern mitgetheilte Erklärung der französischen Regierung

Fürstenthum Serbien.

Die Kosten für jede wie immer geartete Verpflegung werden gegenseitig vergütet, *) ohne dass ein specielles Uebereinkommen diesfalls zu Stande gekommen wäre. Die Correspondenz ist in beiden Reichshälften immer mit dem k. und k. General-Consulate in Belgrad zu führen.

Grossbritannien, Spanien, Portugal, Griechenland, Rumänien, Montenegro, Türkei und alle aussereuropäischen Staaten.

Gegenüber allen diesen Staaten und Ländern, welche principiell keine Ersatzansprüche von Verpflegskosten an uns stellen, sind solche auch österr.-ungarischerseits gänzlich, also auch ohne Regress an den Verpflegten oder dessen Angehörige fallen zu lassen.

Rumänien betreffend, ist nur in dem Falle, dass ein dort ansässiger österr.-ungar. Staatsangehöriger in einem Hospitale in Oesterreich oder Ungarn ärztlich behandelt worden wäre, gestattet, die Vermittlung unserer Consularorgane in Rumänien wegen Ersatzes der Kosten aus dem etwa vorhandenen Vermögen des Verpflegten, ohne Dazwischenkunft der rumänischen Regierung in Anspruch zu nehmen.

erzielt, dass in allen Spitalern Frankreichs ohne Ausnahme, daher nicht bloss in den Staats- sondern auch in den Communalspitalern mittellose Kranke ohne Unterschied der Nationalität, mithin auch die österreichischen Unterthanen unentgeltlich verpflegt werden und die genaue Einhaltung dieses Grundsatzes von der französischen Regierung angeordnet wurde.

Die beiderseitigen Regierungen hätten sich jedoch darin zu unterstützen, um den Ersatz der Verpflegskosten von dem Verpflegten oder von den zahlungspflichtigen Verwandten hereinzubringen, falls diese in der Lage sind, den Ersatz zu leisten. Von der unentgeltlich Verpflegung bleiben nur die Unheilbaren (infirmes) die Geisteskranken und die Findlinge ausgeschlossen, bezüglich welcher die französische Regierung bei dem bisher befolgten Systeme der Heimsendung bis an die Grenze verbleiben zu müssen erklärt.

Die französische Regierung erklärte jedoch zugleich, geneigt zu sein, die Rückvergütung der Auslagen (avances) bei diesen Hilfsbedürftigen erst vom Tage der Präsentation des Uebernahmebegehrens an zu verlangen und wenn demselben stattgegeben wird, den Hilfsbedürftigen unentgeltlich bis an die Grenze bringen zu lassen, falls die österreichische Regierung diesfalls die Reciprocität beobachten würde.

Die Unterstützung der beiden Regierungen behufs Hereinbringung der Kosten und zwar jener der Verpflegung und der Heimsendung hätte wie bei den ersterwähnten Kranken Platz zu greifen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. August 1877, Z. 9344.)

*) Zwischen dem Königreiche Serbien und der österr.-ung. Monarchie findet eine gegenseitige unentgeltliche Verpflegung armer Landesangehöriger nicht statt. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. December 1887, Z. 20055.)

Die serbische Regierung hat im Wege des Ministeriums des Aeussern um die h. o. Veranlassung ersucht, damit jene serbischen Unterthanen, welche mit chronischen Krankheiten oder mit Syphilis behaftet sind, nur in aussergewöhnlichen oder dringenden Fällen in ein öffentliches Krankenhaus aufgenommen werden.

Hievon wird die k. k. . . behufs Verständigung der Directionen der öffentlichen Krankenanstalten des unterstehenden Verwaltungsgebietes mit dem Bemerken in die Kenntniss gesetzt, dass mit chronischen Krankheiten oder mit Syphilis behaftete Individuen serbischer Staatsangehörigkeit nur im Falle der durch spitalsärztliche Untersuchung des Kranken constatirten dringenden Nothwendigkeit einer Spitalsbehandlung bezw. im Falle der ärztlich erwiesenen Ansteckungsgefahr in ein öffentliches Krankenhaus aufzunehmen sein werden. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. August 1894, Z. 21366.)

Beerdigungskosten für in serbischen Spitalern verstorbene diesseitige Staatsangehörige sind nicht mehr zu ersetzen, gleichwie in Gemässheit des h. o. Erlasses vom 2. October 1865, Z. 9604 (s. I. Bd. Seite 683), abgesonderte Beerdigungskosten für in hierseitigen Krankenhäusern verstorbene Serben nicht zum Ersatzes angesprochen werden dürfen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. December 1884, Z. 17759.)

Anmerkung. Der Vollständigkeit wegen sei hier noch das europäische Hospital in Alexandrien und das österr.-ungar. Hospital in Galata (Constantinopel) erwähnt, welche als allgemeine öffentliche Heilanstalten anerkannt werden. Die in diesen Krankenhäusern durch die Verpflegung mittelloser österr.-ungar. Staatsangehöriger erwachsenen Kosten werden von den betreffenden Consularämtern vorschussweise gegen Refundierung seitens der hiezu verpflichteten Landes-cassen ersetzt.

Derartige Ausgaben werden auch von den k. und k. Consularämtern in Beirut und Smyrna, dann in Cairo, Port-Saïd und Suez in Egypten, vorschussweise, zumeist an Privat-Hospitäler, bestritten und wird seitens des k. und k. Ministeriums des Aeussern der Ersatz dieser Auslagen im Wege der competenten österr.-ungar. Landesbehörden angesprochen.

Mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1893, Z. 15904 wurde auch das Kronprinz Rudolph-Spital in Kairo als allgemeine öffentliche Krankenanstalt anerkannt und wurden die politischen Landesbehörden angewiesen, die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit die jeweilig in Anforderung kommenden Verpflegskosten für k. k. österreichische Unterthanen des betreffenden Verwaltungsgebietes im Sinne der bestehenden Vorschriften vergütet werden.

**Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom
20. März 1895, Z. 7762,**

**betreffend den Vorgang bulgarischer Spitäler bei Aufnahme von Kranken
aus Oesterreich-Ungarn.**

Der Tiroler Landesausschuss hat seinerzeit im Wege der k. k. Statthalterei in Innsbruck anlässlich eines speciellen Falles betreffs Bezahlung der für einen Landesangehörigen im Spital zu Sofia aufgelaufenen Kosten die Anfrage gestellt, ob nicht seitens der bulgarischen Spitäler zur Liquidirung und Anweisung von Verpflegskostenforderungen die Vorlage entsprechend belegter Rechnungen zu erzielen wäre, insbesondere ausser dem obligaten Armuts- und Zuständigkeitszeugnisse ein Spitalsaufnahmeprotokoll und ein gehörig ausgefüllter Krankenkostenausweis.

Nachdem die Vorlage dieser Documente behufs Erleichterung der Verpflegkosteneinbringung nur sehr erwünscht sein kann, hat das Ministerium des Aeussern die k. und k. diplomatische Agentie in Sofia ersucht, an die bulgarische Regierung eine Anfrage dahin zu richten, ob derartige Documente in Hinkunft und zwar nicht nur für Angehörige Tirols, sondern für sämtliche in Spitälern Bulgariens oder Ostrumeliens verpflegte österreichische oder ungarische Staatsangehörige ausgestellt werden könnten.

Wie nunmehr die früher erwähnte k. und k. Vertretungsbehörde mittheilt, hat die bulgarische Sanitätsdirection an die Spitalsdirectionen eine Verfügung ergehen lassen, wonach dieselben angewiesen werden, bei der Aufnahme österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger ein Protokoll aufnehmen zu lassen, welches die Zuständigkeit, die Mittellosigkeit sowie die Krankheit des zu Verpflegenden zu enthalten hat.

Was den Ausweis der Krankenkosten betrifft, so werden die letzteren laut der bezüglichen Antwort der bulgarischen Regierung ohnehin tagweise berechnet und dürfte daher diesbezüglich die Angabe der Zahl der Verpflegstage und der Tageskosten, welche in den verschiedenen Spitälern nur wenig differiren, genügen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zufolge Note des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 19. März 1895, Nr. 10128, zur eigenen Wissenschaft und weiteren geeigneten Veranlassung in die Kenntniss gesetzt.

i) Correspondenz etc. in Verpflegskostenangelegenheiten.

Hinsichtlich des Vorganges wegen Einbringung von Verpflegskosten für Ausländer hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 16. December 1859, Z. 24424, die nachstehenden allgemeinen Anordnungen getroffen:

1. Die Bestimmungen des Erlasses vom 3. Jänner 1859, Z. 33339, wornach nur in Fällen wahrscheinlicher Einbringlichkeit eine Reclamation wegen Vergütung von Verpflegskosten erhoben werden soll, ist nicht allein auf kgl. preussische Unterthanen zu beschränken, sondern überhaupt bezüglich aller hierlands verpflegten Ausländer zu beobachten.

2. Unbedeutende und geringfügige Beträge sind nicht zu reclamiren, sondern gleich principiell deren Abschreibung zu verfügen, wobei der Ersatz der als geringfügig anerkannten Beträge den betreffenden Krankenanstalten aus dem Landesfonde geleistet werden darf. —

3. Es sind, wömöglich, nicht einzelne Reclamationen vorzubringen, sondern sogleich mehrere zusammenzufassen, zu welchem Ende für die Reclamationen periodische Zeitabschlüsse von einem halben und mindestens von einem Vierteljahre festgesetzt werden.

4. Anstatt des bis jetzt üblichen Weges der ministeriellen Correspondenz ist der des directen Verkehrs der bezüglichen Verwaltungsbehörden einzuschlagen, wie er bereits für die gegenseitige Correspondenz der Gerichtsstellen und auch der Finanzbehörden im Allgemeinen vorgeschrieben ist. — Eine diplomatische Correspondenz für die Reclamationen ausständiger Verpflegskosten hat in Hinkunft nur ausnahmsweise dann stattzufinden, wenn die besonderen Umstände des Falles etwa die ministerielle Vermittlung nothwendig erscheinen lassen, oder wenn wegen der bestehenden Verschiedenheit der Landessprache oder der Eigentümlichkeiten der fremdländischen Einrichtungen den gegenseitigen Behörden die unmittelbare Correspondenz nach den allgemeinen Vorschriften nicht gestattet ist.

Uebrigens steht es der k. k. Landesstelle immerhin frei, wegen Verpflegskostenreclamationen, wie in anderen administrativen Angelegenheiten, auch direct, ohne Dazwischenkunft der Ministerien sich mit den im Auslande accreditierten kais. Gesandtschaften in Correspondenz zu setzen. Jedenfalls aber hat die reclamirende Behörde ihre Requisitionen ausser einem gehörig specificirten Kostenausweise auch mit einer genauen Angabe über die Zuständigkeit des Verpflegten zu unterstützen.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1869, Z. 9824, wurde die Anordnung des vorstehenden Erlasses mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, dass Correspondenzen wegen Einbringung von Verpflegskosten, falls nicht besondere Verordnungen oder Staatsverträge entgegenstehen, ohne Vermittlung der Ministerien, entweder zwischen den beteiligten hierländischen und ausländischen Administrativbehörden zu führen sind, oder, wo dies nicht thunlich ist, die Ersteren sich unmittelbar an die betreffende k. und k. Gesandtschaft zu wenden habe. Für die Zukunft wurde seitens des Ministeriums des Innern jede Ingerenznahme in Angelegenheiten der erwähnten Art — die oben vorgesehenen Fälle ausgenommen — entschieden abgelehnt.

In der Folge wurde in Bezug auf den unmittelbaren Verpflegskostenangelegenheiten betreffenden Schriftenverkehr zwischen den in- und ausländischen Administrativbehörden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeussern angeordnet, dass die Correspondenz wegen Einbringung von Krankenverpflegskosten in Hinkunft von Seite der beteiligten inländischen Anstalten stets nur im Wege der vorgesetzten Landesbehörden mit der betreffenden k. und k. Gesandtschaft zu führen ist und dass die Vermittlung der Ministerien bei Correspondenzen der gedachten Art in der Regel ausgeschlossen zu bleiben hat. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1869, Z. 2772, M. I.)

Siehe ferner die im vorhergehenden Capitel abgedruckten speciellen Weisungen hinsichtlich der Correspondenz wegen Verpflegkostenersatz für Ausländer, ferner im Capitel e) wegen jener für Ungarn.

Hinsichtlich des Postporto für Verpflegkostensendungen wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1859, Z. 10536, angeordnet, dass von den zur Zahlung der Verpflegskosten verpflichteten Personen zugleich die Auslage für das Postporto einzuheben, bei directer Sendung von Verpflegsgeldern, welche die Landesfonde den Krankenanstalten vergüten, das Porto von letzteren als Regieauslage zu bestreiten ist.

In der gleichen Angelegenheit erging an die niederösterreichische Statthalterei der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. December 1892, Z. 23029, dessen einschlägigen Stellen lauten:

„In dem Gesetze vom 2. October 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, ist eine Portobefreiung für Geldsendungen (Krankenverpfleggebühren) an öffentliche Krankenanstalten nicht vorgesehen. — Die Postverwaltung hat hienach dafür zu sorgen, dass das Porto bezahlt wird, ohne Rücksicht darauf, ob diese Bezahlung gleich bei der Aufgabe oder erst bei der Abgabe der

Geldsendung erfolgte, und ist die Portogebür für eine nicht frankirte derartige Sendung demgemäss von der betreffenden Krankenanstalt als Adressaten zu entrichten. — Unabhängig hiervon ist selbstverständlich die weitere Frage zu beurtheilen, ob diese Portoauslage als Regieauslage von der betreffenden Krankenanstalt oder von den zur Zahlung der Krankenhaukosten verpflichteten Parteien zu tragen ist.

In dieser Beziehung hat es bei der mit dem h. o. Erlasse vom 7. Juni 1859, Z. 10536, getroffenen Anordnung zu verbleiben, wonach bei der unmittelbaren Einhebung von Verpflegskosten von den zur Zahlung derselben verpflichteten physischen oder moralischen Personen auch zugleich die Auslage des Porto für die Versendung derselben einzuhoben und die Geldsendung dann gleich im vorhinein frankirt an die betreffende Krankenanstalt abzuführen ist.

Weiter wird bemerkt, dass dagegen bei directen Sendungen von aus den Landsfonds refundirten Krankenverpflegsgeldern an Krankenanstalten im Sinne der mit dem vorangeführten Erlasse bekannt gegebenen Directiven des Porto für derartige Sendungen von den Krankenanstalten als Regieauslage zu bestreiten ist.*

F. Unfall- und Kranken-Versicherung der Arbeiter.

a) Unfallversicherung.

Dem Gesetze vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. 1888 Nr. 1, zufolge sind alle in Fabriken, Hüttenwerken und Bergwerken auf nicht vorbehaltenen Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brüchen, sowie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Massgabe dieses Gesetzes versichert. Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche in Gewerbebetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind. Versicherungspflichtige Betriebe sind ferner 1. jene, in welchen explodirende Stoffe erzeugt oder verwendet werden; 2. jene gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Leuchtgas, Heissluft, Elektrizität u. s. w.) oder durch Thiere bewegt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benützt wird. Wird in einem versicherungspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe eine zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine in solcher Weise benützt, dass nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern und Betriebsbeamten der mit dem gesammten Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt ist, so beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die dieser Gefahr ausgesetzten Personen.

Eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Eisenbahnbetriebe und andere Unternehmungen erfolgte mit dem Gesetze vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168.

Als Arbeiter, beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen. (§. 1.)

Den Gegenstand der Versicherung bildet der durch das Gesetz bestimmte Ersatz des Schadens, welcher durch eine Körperverletzung oder durch den Tod des Versicherten entsteht (§. 5). Im Falle einer Körperverletzung soll der Schadenersatz in einer dem Verletzten vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles angefangen für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente bestehen. Die Rente beträgt:

- a) im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben 60% des Jahresarbeitsverdienstes;
- b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben einen Bruchtheil der unter a) festgesetzten Rente, welche nach dem Masse der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, jedoch nicht über 50% des Jahresarbeitsverdienstes betragen darf.

Dem Verletzten steht ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§. 6). Im Falle der Tod aus dem Betriebsunfalle erfolgt ist, soll der Schadenersatz ausser in den Leistungen, welche nach §. 6 dem Verletzten für die Zeit vor dem Eintritte des Todes etwa gebühren, noch bestehen:

1. in den Beerdigungskosten, *) welche nach dem Gebrauche des Ortes, jedoch höchstens mit dem Betrage von 25 fl. zu bemessen sind;

*) Der Beerdigungskostenbeitrag kann sowohl bei der Unfallversicherungsanstalt wie auch bei der Krankencasse, also von beiden Versicherungsinstituten (cumulativ) angesprochen werden. (Erlaß des k. k. Ministerium des Innern vom 4. Juni 1891, Z. 8691.)